

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1998)

Rubrik: Nr. 7, 22. Juli 1998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 7 22. Juli 1998

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
98-29	Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel)	423.414
98-30	Verordnung über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VBS) (Änderung)	435.190
98-31	Regierungsratsbeschluss betreffend Sistierung des ordentlichen Gehaltsaufstiegs im Schuljahr 1998/99 für Personen, die nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt sind	430.250.12
98-32	Verordnung über die Kreisärztinnen und Kreisärzte	165.301
98-33	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) (Änderung)	842.111.1
98-34	Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung; UniV)	436.111.1
98-35	Verordnung über die Fachkommission für Turn- und Sportfragen (FAKO V)	437.121
98-36	Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)	433.111
98-37	Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Änderung)	122.21
98-38	Direktionsverordnung über die Führung des Grundbuches mit elektronischer Datenverarbeitung	215.321.3
98-39	Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG)	351.10
98-40	Dekret über die Musikschulen und Konservatorien (Änderung)	423.413

29.
April
1998

Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Biel (VRKK Biel)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 13c und Artikel 17 des Kulturförderungsgesetzes
vom 11. Februar 1975 (KFG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeines

Regionale
Kulturkonferenz
Biel

Art. 1 ¹Die regionale Kulturkonferenz Biel (RKK Biel) besteht aus
a der Einwohnergemeinde Biel und den in dieser Verordnung be-
zeichneten beitragspflichtigen Gemeinden als Finanzierungsträ-
gern,
b den in dieser Verordnung bezeichneten Kulturinstituten.
² Der Kanton wirkt in der RKK Biel als Finanzierungsträger mit.

Zentrums-
gemeinde

Art. 2 Die Einwohnergemeinde Biel gilt als Zentrumsgemeinde im
Sinne von Artikel 13c Absatz 1 Buchstabe a des Kulturförderungsge-
setzes.

Organisation
und
Mitgliedschaft

Art. 3 ¹Die RKK Biel beschliesst selbständig über die ihr zur Erfül-
lung ihrer Aufgaben zweckmässig scheinende Organisation.
² Die Finanzierungsträger und die Kulturinstitute gemäss Artikel 1
Absatz 1 sind verpflichtet, der beschlossenen Organisation als Mit-
glieder beizutreten und die für deren Betrieb erforderlichen Mittel be-
reitzustellen.

Aufgaben

Art. 4 ¹Die RKK Biel nimmt für die Region Biel die Aufgaben wahr,
die ihr durch das Kulturförderungsgesetz zugewiesen sind, insbeson-
dere die Ausarbeitung der Subventionsverträge gemäss Artikel 13d
des Kulturförderungsgesetzes.
² Sie kann weitere Aufgaben im Interesse der Kulturförderung und
-pflege in der Region Biel übernehmen.

II. Kulturinstitute und ihre Finanzierungsträger

Bedeutende
Kulturinstitute

Art. 5 In der Region Biel werden nach den Bestimmungen der Arti-
kel 13b bis 13f des Kulturförderungsgesetzes finanziert
a die Stiftung Neues Städtebundtheater (Anteil Biel),

- b die Orchestergesellschaft Biel,
- c die Stiftung für das französischsprachige Sprechtheater,
- d die Stiftung Stadtbibliothek Biel,
- e das Museum Schwab (Regiebetrieb der Stadt Biel),
- f die Stiftung Museum Neuhaus,
- g die Stiftung Kunsthause Centre Pasqu'ART Biel-Bienne.

Finanzierungs-
träger

Art. 6 ¹Verantwortliche Finanzierungsträger der in Artikel 5 genannten Kulturinstitute sind der Kanton, die Einwohnergemeinde Biel und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

² Die Anteile der einzelnen Finanzierungsträger an der Finanzierung der Kulturinstitute sind in den Subventionsverträgen zu regeln.

III. Beitragspflichtige umliegende Gemeinden

Agglomerations-
gemeinden

Art. 7 ¹Beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind die nach der Volkszählung 1990 vom Bundesamt für Statistik ermittelten bernischen Gemeinden der Agglomeration Biel.

² Agglomerationsgemeinden im Sinne von Absatz 1 sind Aegerten, Bellmund, Brügg, Busswil bei Büren, Evilard, Ipsach, Mörigen, Nidau, Orpund, Port, Safnern, Scheuren, Schwadernau, Studen, Sutz-Lattrigen, Tüscherz-Alfermée und Worben.

Weitere
Gemeinden

Art. 8 ¹Weitere beitragspflichtige umliegende Gemeinden sind Büetigen, Bühl, Büren an der Aare, Diessbach, Dotzigen, Epsach, Hagnegg, Hermrigen, Jens, Kappelen, La Heutte, Ligerz, Lüscherz, Meinisberg, Merzliggen, Orvin, Péry, Pieterlen, Plagne, Romont, Siselen, Täufelen, Twann, Vauffelin und Walperswil.*

² Die Gemeinden Aarberg, Grossaffoltern, Lengnau, Lyss und La Neuveville sind in der Region Biel zur Hälfte beitragspflichtige umliegende Gemeinden.*

Festlegung
der Beiträge

Art. 9 ¹Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind in geeigneter Weise abzustufen und in den Subventionsverträgen festzulegen.

² Beitragspflichtige umliegende Gemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Reduktion ihrer Beiträge, wenn sie sich selber wesentlich an der Finanzierung wichtiger kultureller Institutionen von mindestens regionaler Bedeutung im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 des Kulturförderungsgesetzes beteiligen, die auf ihrem Gemeindegebiet domiziliert sind.

IV. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 29. April 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

* Durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 1138 vom 20. Mai 1998 berichtigt.

13.
Mai
1998

**Verordnung
über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung
(VBS)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 14. Januar 1987 über die Schulen und Institutionen der Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 12 ¹Lehrlinge, Anlehrlinge sowie Schüler von Vorlehrinstitionen mit Wohnsitz im Kanton Bern können unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen die Rückerstattung eines Teils ihrer Reisekosten beantragen.

² Schülern von Vollzeitberufsschulen werden keine Reisekostenbeiträge ausgerichtet.

Kantonsbeitrag

Art. 13 ¹Der Kanton übernimmt die Reisekosten abzüglich eines Selbstbehaltes von 800 Franken je Schuljahr.

² Aufgehoben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1998 in Kraft und gilt erstmals für das Schuljahr 1998/99.

Bern, 13. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Zölc

Der Staatsschreiber: Nuspliger

13.
Mai
1998

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Sistierung des ordentlichen
Gehaltsaufstiegs im Schuljahr 1998/99 für Personen,
die nach der Lehreranstellungsgesetzgebung
angestellt sind**

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass das Wachstum der Gehaltsaufwendungen für Lehrkräfte die im Budget und Finanzplan 1998–2001 vorgesehenen Mittel übersteigt, sofern nicht einschränkende Massnahmen getroffen werden.

Die Vorgaben gemäss RRB Nr. 1439 vom 11.6.1997 zu Budget und Finanzplan 1998–2001 sind aus finanzpolitischen Gründen zwingend einzuhalten. Um diese Zielsetzung zu erreichen, muss das Wachstum der Gesamtlohnsumme für Anstellungen nach der Lehreranstellungsgesetzgebung beschränkt bzw. der Gehaltsaufstieg gebremst werden.

Aus diesem Grund beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 Buchstabe c des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD) folgendes:

1. Für Lehrkräfte und andere der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellte Personen wird die Anrechnung einer weiteren ordentlichen Erfahrungsstufe, welche im Schuljahr 1998/99 fällig wird, sistiert. Sinngemäß gilt dies auch für die Vorstufen.
2. Personen im Aufholstatus erhalten im Schuljahr 1998/99 nur die im LAD Artikel 21 Absatz 1 definierten zusätzlichen Erfahrungsstufen.
3. Neueintretende Lehrkräfte mit anrechenbaren Praxisjahren werden im Schuljahr 1998/99 so eingestuft, dass die Einstufung den bereits angestellten Lehrkräften mit gleichviel anrechenbaren Praxisjahren entspricht.
4. Der Regierungsrat entscheidet zu einem späteren Zeitpunkt, ob und wann die für das Schuljahr 1998/99 sistierte Erfahrungsstufe nachgewährt werden kann.
5. Dieser Beschluss tritt am 1. August 1998 in Kraft. Er ist in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung zu publizieren.

Bern, 13. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölc*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

13.
Mai
1998

Verordnung über die Kreisärztinnen und Kreisärzte

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 161, 162, 165 und 207 des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Anzahl, die Zuständigkeit, die Stellvertretung, die Aus- und Weiterbildung sowie die Entschädigung der nebenamtlichen Kreisärztinnen und Kreisärzte des Kantons Bern.

Ernennung

Art. 2 Die Kreisärztinnen und Kreisärzte sowie deren Stellvertretung werden im Nebenamt nach Anhörung des Instituts für Rechtsmedizin durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf eine Dauer von vier Jahren ernannt.

Ernennungs-
voraussetzungen

Art. 3 Als Kreisärztin oder Kreisarzt sowie als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter kann jede im Kanton Bern zur beruflichen Ausübung als Ärztin oder Arzt zugelassene Person ernannt werden.

Ausschreibung

Art. 4 Die Stellen werden im Amtsblatt des Kantons Bern ausgeschrieben.

II. Kreisärztinnen und Kreisärzte

Gerichtskreise

Art. 5 ¹Für die folgenden Gerichtskreise wird je eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt eingesetzt:

- a* Gerichtskreis I Courtelary – Moutier – La Neuveville,
- b* Gerichtskreis III Aarberg – Büren – Erlach,
- c* Gerichtskreis VI Signau – Trachselwald,
- d* Gerichtskreis VII Konolfingen,
- e* Gerichtskreis IX Schwarzenburg – Seftigen,
- f* Gerichtskreis XI Interlaken – Oberhasli,
- g* Gerichtskreis XII Frutigen – Niedersimmental,
- h* Gerichtskreis XIII Obersimmental – Saanen.

² In den Gerichtskreisen II Biel – Nidau, IV Aarwangen – Wangen, V Burgdorf – Fraubrunnen und X Thun werden je eine Kreisärztin oder ein Kreisarzt sowie je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt.

³ Im Gerichtskreis VIII Bern – Laupen werden die Funktionen der Kreisärztin oder des Kreisarztes durch die Ärztinnen und Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin wahrgenommen.

Art. 6 Die Stellvertretung im Pikettdienst wird folgendermassen geregelt:

- a Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen I Courte-lary – Moutier – La Neuveville und II Biel – Nidau vertreten sich gegenseitig.
- b Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen III Aarberg – Büren – Erlach und IV Aarwangen – Wangen vertreten sich gegenseitig.
- c Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen V Burgdorf – Fraubrunnen und VI Signau – Trachselwald vertreten sich gegenseitig.
- d Das Institut für Rechtsmedizin vertritt die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen VII Konolfingen und IX Schwarzenburg – Seftigen.
- e Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen X Thun und XI Interlaken – Oberhasli vertreten sich gegenseitig.
- f Die Kreisärztinnen oder Kreisärzte in den Gerichtskreisen XII Frutigen – Niedersimmental und XIII Obersimmental – Saanen vertreten sich gegenseitig.

III. Aufgaben

Art. 7 Die Kreisärztinnen und Kreisärzte führen im Auftrag der zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörden folgende Aufgaben aus:

- a Legalinspektionen (äussere Leichenbesichtigungen),
- b Untersuchungen von lebenden Personen auf Hafterstehungsfähigkeit, Körperverletzung, Misshandlungen und dergleichen,
- c Durchführung von zwangsweisen Blutentnahmen und Urinasservierungen,
- d Durchführung von Blutentnahmen, Sicherstellung von Urin oder Haaren

Art. 8 ¹ Legalinspektionen (äussere Leichenbesichtigungen) werden am Fund- oder Tatort, ausnahmsweise an einem andern, geschützten Ort vorgenommen.

² Die Kreisärztinnen und Kreisärzte erstatten einen kurzen schriftlichen Bericht gemäss Vorlage des Instituts für Rechtsmedizin.

³ In kritischen Fällen ist der Pikettdienst des Instituts für Rechtsmedizin beizuziehen.

Untersuchungen
von lebenden
Personen

Art. 9 ¹Untersuchungen von lebenden Personen auf Hafterscheinungsfähigkeit, Körperverletzung, Misshandlungen und dergleichen werden in der Arztpraxis, im örtlichen Spital oder am Aufenthaltsort der betroffenen Person vorgenommen.

² Die Kreisärztinnen und Kreisärzte erstatten einen kurzen schriftlichen Bericht, welcher sich insbesondere über Tatinstrumente, Vorgehensweisen der Täterschaft und Schwere der Verletzung zu äussern hat.

Durchführung
von zwangswei-
sen
Blutentnahmen
und Urin-
asservierungen

Art. 10 Die zwangsweise Blutentnahme und Urinasservierungen bei alkoholisierten oder unter Drogen oder Medikamenten stehenden Farhzeuglenkerinnen und Fahrzeuglenkern erfolgen durch die Kreisärztinnen und Kreisärzte, die nicht zwangsweisen Blutentnahmen und Urinasservierungen durch die Spitäler.

IV. Aufsicht

Art. 11 Die Kreisärztinnen und Kreisärzte stehen unter der fachlichen Aufsicht des Institutes für Rechtsmedizin.

V. Aus-, Weiter- und Fortbildung

Art. 12 Das Institut für Rechtsmedizin stellt die für die Kreisärztinnen und Kreisärzte obligatorische Aus-, Weiter- und Fortbildung sicher. Es erstellt einen Ausbildungsplan und sorgt mit regelmässigen Weiterbildungskursen dafür, dass die fachspezifischen Kenntnisse der Kreisärztinnen und Kreisärzte sowie deren Stellvertretung immer auf dem neusten Stand der Wissenschaft sind.

VI. Entschädigung

Entschädigung

Art. 13 ¹Für ihre nebenamtliche Tätigkeit erhalten die Kreisärztinnen und Kreisärzte jährlich eine pauschale Entschädigung von 7000 Franken.

Weiterbildung

² Die pauschale Entschädigung umfasst die Teilnahme an den Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Rechtsmedizin.

³ Die Entschädigung wird im gleichen Umfang der Teuerung angepasst, wie die Gehälter des Personals der kantonalen Verwaltung.

Honorare, Spe-
sen

Art. 14 ¹Das Honorar der Kreisärztinnen und Kreisärzte für ihre Verrichtungen bemisst sich nach dem SUVA-Tarif.

² Die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Auferlegung von Verfahrenskosten gemäss Artikel 384 ff. StrV bleibt vorbehalten.

VII. Inkrafttreten

Art. 15 Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 13. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölc*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

20.
Mai
1998

**Einführungsverordnung
zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EV KVG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EV KVG) vom 25. Oktober 1995 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

A. Einrichtungen mit Beiträgen der öffentlichen Hand

1. lokale Alters- und Pflegeheime

Altersheim «Mon Soleil» (vorher Altersheim des bernischen Haus- angestelltenvereins)	Bern	neuer Name
--	------	------------

B. Einrichtungen ohne Beiträge der öffentlichen Hand

Home La Fontaine	Court	neu
Pflegeheim Haus Alfa	Interlaken	aufgehoben
Alters- und Pflegeheim «Lueg is Land» (vorher Mini-Altersheim Maria Stoll)	Kappelen	neuer Name
Alters- und Pflegeheim Dändlikerhaus	Ranflüh	neu
Bruderer Pflegeheim AG (vorher Alters- und Pflegeheim im Dorfmatt)	Seftigen	neuer Name
Haus Silsana	Täuffelen	neu
Altersheim Weimatt	Weier i.E.	neu

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

III.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren Beschwerde an den Bundesrat erhoben werden (Artikel 53 KVG).

Bern, 20. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Mai
1998

Verordnung über die Universität (Universitätsverordnung, UniV)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 18, 21, 27, 29, 63, 65, 67 und 81 des Gesetzes vom
5. September 1996 über die Universität (UniG),
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung gilt für die Universität Bern.

- ² Sie regelt insbesondere
- a* die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - b* die Nebenbeschäftigung innerhalb des Fachgebiets,
 - c* das Verfahren der Ernennung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
 - d* die Gewährung von Forschungs- und Bildungsurlauben,
 - e* die Zulassungsbedingungen zum Studium und die Immatrikulationspflicht,
 - f* die Hochschulplanung und die Berichterstattung,
 - g* die Ausgabenbefugnisse und die Vermögensverwaltung,
 - h* die Gebühren,
 - i* die Rekurskommission.

Akademisches
Jahr, Semester

Art. 2 ¹Das akademische Jahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des jeweils folgenden Jahres. Es unterteilt sich in zwei Semester.

² Das Wintersemester dauert vom 1. September bis 28. beziehungsweise 29. Februar, das Sommersemester vom 1. März bis 31. August.

Information
über
Forschungs-
ergebnisse

Art. 3 ¹Forschung bleibt bis zum Zeitpunkt, in dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit, namentlich durch Publikation, zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.

² Eine vorherige Einsichtnahme durch Dritte setzt die Zustimmung der betreffenden Forscherin oder des betreffenden Forschers voraus.

³ Die Fakultäten und ihre Institute sowie die weiteren Organisationseinheiten sorgen dafür, dass Forschungsergebnisse der Öffentlich-

keit zugänglich gemacht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

II. Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Gemeinsame Bestimmungen

Kategorien

Art. 4 ¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind

- a* die Dozentinnen und Dozenten,
- b* die Assistentinnen und Assistenten,
- c* die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, gehören ihrer Qualifikation und Stellung entsprechend einer der Kategorien gemäss Absatz 1 an.

Anwendbares Recht

Art. 5 ¹ Soweit diese Verordnung keine besonderen personalrechtlichen Bestimmungen enthält, gilt die kantonale Personalgesetzgebung.

² Die Universitätsleitung kann im Rahmen dieser Verordnung und der Personalgesetzgebung ein personalrechtliches Reglement erlassen, in dem sie namentlich Altersgrenzen oder Beschäftigungsgrade für Dozenten- oder Assistentenkategorien festlegt.

Anstellung

Art. 6 ¹ Die Universitätsleitung ernennt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Antrag des zuständigen Instituts, der zuständigen Fakultät oder einer anderen zuständigen Organisationseinheit. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 1.

² Die Universitätsleitung ernennt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich durch Verfügung. Die Begründung von Anstellungsverhältnissen durch öffentlichrechtlichen Vertrag gemäss Artikel 49 Absatz 1 und im Rahmen der Personalgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Gehalt

Art. 7 Die Universitätsleitung legt auf Antrag des zuständigen Instituts, der zuständigen Fakultät oder einer anderen zuständigen Organisationseinheit das Anfangsgehalt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Rahmen der Gehaltsverordnung fest. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 3.

Personalarbeit

Art. 8 ¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion sind für Auswahl, Führung, Betreuung und Förderung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich.

² Die Universitätsleitung fördert die Führungsfähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Vorgesetztenfunktion. Sie sorgt für ein entsprechendes Weiter- und Fortbildungsangebot.

³ Die Universitätsleitung fördert in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und deren Instituten sowie den weiteren Organisationseinheiten die Weiter- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2. Dozentinnen und Dozenten

2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Kategorien

Art. 9 ¹Dozentinnen und Dozenten sind

- a* die ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b* die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c* die Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- d* die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten,
- e* die Lehrbeauftragten,
- f* die Gastdozentinnen und Gastdozenten.

² Die an der Universität angestellten Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten gehören den Kategorien der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten oder Lehrbeauftragten an.

Dienstort,
Arbeitsplatz-
verlegung

Art. 10 ¹Die Dozentinnen und Dozenten leisten ihre Arbeit grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Universität.

² Erbringt eine Dozentin oder ein Dozent die ausserhalb der Universität leistbare Arbeit an einem selbst gewählten Arbeitsplatz, muss sie oder er innert kurzer Zeit an der Universität erreichbar sein.

³ Dauert eine Abwesenheit während der Vorlesungszeit des Semesters aus sachlichen Gründen länger als fünf Arbeitstage nacheinander, kann die Dekanin oder der Dekan beziehungsweise die Präsidentin oder der Präsident der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten oder der Lehrerbildungsinstitutionen eine Arbeitsplatzverlegung bewilligen. Während der Vorlesungszeit des Semesters darf eine Arbeitsplatzverlegung insgesamt höchstens zehn Arbeitstage betragen.

⁴ Vorbehalten bleiben Abwesenheiten infolge von reglementarischen Lehrveranstaltungen.

Ferien

Art. 11 Die Dozentinnen und Dozenten beziehen ihre Ferien grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit.

2.2 Ordentliche Professorinnen und Professoren

Voraussetzungen

Art. 12 Die Anstellung als ordentliche Professorin oder als ordentlicher Professor setzt voraus

- a* Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation,
- b* Lehrerfahrung und
- c* Führungserfahrung, soweit für die betreffende Stelle notwendig.

Aufgaben

- Art. 13** ¹Ordentliche Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung wahr.
- ² Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.
- ³ Sie können Dienstleistungen erbringen, die in einem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen. Eine Dienstleistungsverpflichtung besteht nur im Rahmen eines besonderen Dienstleistungsauftrags.
- ⁴ Ordentliche Professorinnen und Professoren leiten in der Regel als Direktorin oder Direktor beziehungsweise als Middirektorin oder Middirektor ein Institut oder eine andere Organisationseinheit.
- ⁵ Sie wirken an der Selbstverwaltung der Universität mit.

Ernennung

- Art. 14** ¹Der Regierungsrat ernennt die ordentlichen Professorinnen und Professoren. Das Verfahren der Ernennung richtet sich nach Artikel 60 bis 71.
- ² Der Regierungsrat legt im Ernennungsbeschluss den Lehr- und Forschungsauftrag sowie die weiteren Aufgaben, namentlich einen allfälligen Dienstleistungsauftrag, fest.
- ³ Die Universitätsleitung legt im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion das Anfangsgehalt einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors fest.
- ⁴ Sie kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor bei der Ernennung einen angemessenen Beitrag an die Umzugskosten gewähren.

Beitrag an den Einkauf in die Pensionskasse 1. Grundsatz

- Art. 15** ¹Die Universitätsleitung kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor bei der Ernennung einen Beitrag für den Einkauf in die Bernische Pensionskasse gewähren, wenn die Einkaufssumme abzüglich der Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen 40 Prozent des Anfangsjahresgehalts (13 Monatsgehalter, ohne Sozialzulagen) übersteigt.
- ² Der Beitragssatz liegt bei höchstens $\frac{5}{9}$ der Einkaufssumme. Der Höchstbetrag beträgt 200000 Franken.
- ³ Bei einer Beitragsgewährung muss die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor in jedem Fall eine Einkaufssumme von 40 Prozent ihres oder seines Anfangsjahresgehalts selbst übernehmen.

2. Gewährung als Darlehen

- Art. 16** ¹Der Beitrag an den Einkauf in die Bernische Pensionskasse wird als zinsloses Darlehen der Universität gewährt.

-
- ² Die Gewährung des Darlehens wird durch Vertrag zwischen der Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und der ordentlichen Professorin als Darlehensnehmerin oder dem ordentlichen Professor als Darlehensnehmer geregelt.
 - ³ Das Darlehen ist bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses vor Erreichen der Altersgrenze zurückzuzahlen. Die rückzahlungspflichtige Summe vermindert sich je vollendetes Dienstjahr um fünf Prozent des gesamten Darlehens.
 - ⁴ Das Darlehen wird bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers in einen nicht rückzahlbaren Beitrag umgewandelt.

Auflösungsfrist
und -termin,
Altersgrenze

Art. 17 ¹Die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor sowie der Regierungsrat können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Semesters auflösen.

- ² Der Regierungsrat kann einer ordentlichen Professorin oder einem ordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren oder einen anderen Termin genehmigen.
- ³ Die ordentlichen Professorinnen und Professoren treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.
- ⁴ Der Regierungsrat kann aus sachlichen Gründen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die ordentliche Professorin oder der ordentliche Professor das 65. Altersjahr vollendet.

Funktions-
zulagen

Art. 18 ¹Die Rektorin oder der Rektor erhält eine Funktionszulage von 25000 Franken jährlich, die Vizerektorinnen oder Vizerektoren von 12000 Franken jährlich.

- ² Die Dekaninnen oder Dekane der grossen Fakultäten erhalten eine Funktionszulage von 8000 Franken jährlich, die Dekaninnen oder Dekane der übrigen Fakultäten und die Präsidentinnen oder Präsidenten der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten und der Lehrerbildungsinstitutionen von 4000 Franken jährlich.

2.3 Ausserordentliche Professorinnen und Professoren

Voraussetzungen

Art. 19 Die Anstellung als ausserordentliche Professorin oder als ausserordentlicher Professor setzt voraus

- a* Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation und
- b* Lehrerfahrung.

Aufgaben

Art. 20 ¹Ausserordentliche Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung wahr.

² Sie können Dienstleistungen erbringen, die in einem Zusammenhang mit Lehre und Forschung stehen. Eine Dienstleistungsverpflichtung besteht nur im Rahmen eines besonderen Dienstleistungsauftrags.

³ Die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit wahr.

⁴ Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

⁵ Sie wirken an der Selbstverwaltung der Universität im Rahmen der Reglemente der zuständigen Organisationseinheiten mit.

Ernennung

Art. 21 ¹Die Universitätsleitung ernennt die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren. Das Verfahren der Ernennung richtet sich nach Artikel 60 bis 71.

² Die Universitätsleitung legt in der Ernennungsverfügung den Lehr- und Forschungsauftrag sowie die weiteren Aufgaben, namentlich einen allfälligen Dienstleistungsauftrag, fest.

³ Sie kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor bei der Ernennung einen angemessenen Beitrag an die Umzugskosten gewähren.

Auflösungs-
termin,
Altersgrenze

Art. 22 ¹Die ausserordentliche Professorin oder der ausserordentliche Professor sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis jeweils auf Ende eines Semesters auflösen.

² Die Universitätsleitung kann einer ausserordentlichen Professorin oder einem ausserordentlichen Professor aus einem wichtigen Grund einen anderen Termin genehmigen.

³ Die ausserordentlichen Professorinnen und Professoren treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

⁴ Die Universitätsleitung kann aus sachlichen Gründen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die ausserordentliche Professorin oder der ausserordentliche Professor das 65. Altersjahr vollendet.

2.4 Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren

Ziel

Art. 23 Die Assistenzprofessur dient der Qualifizierung für eine ausserordentliche oder ordentliche Professur.

Voraussetzungen	<p>Art. 24 Die Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor setzt voraus</p> <ul style="list-style-type: none">a Habilitation, gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation oder Habilitationsprojekt undb mindestens einjährigen Aufenthalt an einer anderen, vorzugsweise ausländischen Universität oder eine mehrjährige hochqualifizierte berufliche Tätigkeit.
Ausschreibung	<p>Art. 25 Eine zu besetzende Assistenzprofessur ist durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit auszuschreiben.</p>
Aufgaben	<p>Art. 26 ¹Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren arbeiten hauptsächlich in Forschung und Lehre.</p> <ul style="list-style-type: none">² Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Hälfte ihrer Arbeitszeit für die eigene Forschung zu verwenden.³ Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit wahr.⁴ Sie sind innerhalb ihres Forschungs- und Lehrauftrags selbständig und verantwortlich.
Ernennung	<p>Art. 27 Die Universitätsleitung legt in der Ernennungsverfügung den Forschungs- und Lehrauftrag einer Assistenzprofessorin oder eines Assistenzprofessors fest.</p>
Befristung	<p>Art. 28 ¹Die Dauer der Anstellung als Assistenzprofessorin oder als Assistenzprofessor ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf vier Jahre befristet.</p> <ul style="list-style-type: none">² Sie kann nach einer Evaluation durch die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit in begründeten Fällen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.³ Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.
Auflösungs-termin und -fristen	<p>Art. 29 ¹Die Assistenzprofessorin oder der Assistenzprofessor sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung der folgenden Fristen jeweils auf Ende eines Monats auflösen:</p> <ul style="list-style-type: none">a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,b bei einer Anstellungsdauer von ein bis drei Jahren: zwei Monate,c bei einer Anstellungsdauer von mehr als drei Jahren: drei Monate. <p>² Für die Berechnung der Anstellungsdauer wird die gesamte, ununterbrochene Anstellung an der betreffenden Organisationseinheit berücksichtigt.</p>

- ³ Die Universitätsleitung kann einer Assistenzprofessorin oder einem Assistenzprofessor aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren.

2.5 Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten

Voraussetzungen **Art. 30** ¹Die Anstellung als hauptamtliche Dozentin oder als hauptamtlicher Dozent setzt eine Habilitation oder ein Doktorat voraus.

- ² Die Anstellung als hauptamtliche Dozentin oder als hauptamtlicher Dozent in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung setzt mindestens einen Hochschulabschluss voraus.

Aufgaben **Art. 31** ¹Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung oder Dienstleistung im Rahmen ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit wahr.

- ² Sie sind innerhalb ihres Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

Ernennung **Art. 32** ¹Hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten stehen zur Universität in einem ganz- oder teilzeitlichen Anstellungsverhältnis.

- ² Die Universitätsleitung legt in der Ernennungsverfügung den Lehr- und Forschungsauftrag einer hauptamtlichen Dozentin oder eines hauptamtlichen Dozenten beziehungsweise den Lehrauftrag und einen allfälligen Forschungsauftrag einer hauptamtlichen Dozentin oder eines hauptamtlichen Dozenten in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie allfällige weitere Aufgaben fest.

Auflösungs-termin, Altersgrenze **Art. 33** ¹Die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis jeweils auf Ende eines Semesters auflösen.

- ² Die Universitätsleitung kann einer hauptamtlichen Dozentin oder einem hauptamtlichen Dozenten aus einem wichtigen Grund einen anderen Termin genehmigen.

- ³ Die hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten treten spätestens auf Ende des Semesters zurück, in dem sie ihr 65. Altersjahr vollenden.

- ⁴ Die Universitätsleitung kann aus sachlichen Gründen den Rücktritt auf Ende des Monats bewilligen, in dem die hauptamtliche Dozentin oder der hauptamtliche Dozent das 65. Altersjahr vollendet.

2.6 Lehrbeauftragte

Lehrauftrag **Art. 34** ¹Lehrbeauftragte haben im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Universität.

- ² Ein Lehrauftrag wird befristet für ein Semester oder ein Studienjahr erteilt.
- ³ In begründeten Fällen kann ein unbefristeter Lehrauftrag erteilt werden.

Anstellung

- Art. 35** ¹Die Anstellungsverfügung von Lehrbeauftragten darf von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen treffen hinsichtlich Auflösungsterminen, -fristen und -gründen, Nebenbeschäftigung, Ferien, Urlaubs, Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie bezahlten Geburtsurlaubs.
- ² Die zwingenden Mindestansprüche gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sind gewährleistet.

Entschädigung

- Art. 36** ¹Lehrbeauftragte mit einem bezahlten Lehrauftrag werden pro Jahreswochenstunde, Blockkurs oder Einzelstunde entschädigt. Sozialzulagen und 13. Monatsgehalt werden nicht ausgerichtet.
- ² Die Universitätsleitung legt die Entschädigungsansätze durch Reglement fest.

**Im Hauptamt
als Lehrkräfte
tätige Lehr-
beauftragte**

- Art. 37** Die Universitätsleitung kann Lehrbeauftragten, die im Hauptamt als Lehrkräfte tätig sind und der Erziehungsdirektion nach den Vorschriften über die Fortbildung der Lehrerschaft ein Gesuch um einen Fortbildungsurlaub stellen, im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion einen bezahlten Urlaub gewähren.

**Privatrechtlicher
Auftrag**

- Art. 38** Ein befristeter Lehrauftrag kann durch privatrechtlichen Auftrag erteilt werden.

2.7 Gastdozentinnen und Gastdozenten

Begriff

- Art. 39** Die Gastdozentinnen und Gastdozenten sind Dozentinnen und Dozenten von anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen, die vorübergehend an der Universität Bern tätig sind.

**Anstellung,
Entschädigung**

- Art. 40** ¹Die Anstellungsverfügung von Gastdozentinnen und Gastdozenten darf von der Personalgesetzgebung abweichende Regelungen treffen hinsichtlich Auflösungsterminen, -fristen und -gründen, Nebenbeschäftigung, Ferien, Urlaubs, Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall sowie bezahlten Geburtsurlaubs.

- ² Die zwingenden Mindestansprüche gemäss Schweizerischem Obligationenrecht sind gewährleistet.

- ³ Für ihre Tätigkeit entschädigte Gastdozentinnen und Gastdozenten werden während der Dauer ihres Aufenthalts in eine Gehaltsklas-

se eingereiht oder erhalten einen bezahlten Lehrauftrag oder einen Pauschalbetrag.

3. Assistentinnen und Assistenten

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Kategorien

Art. 41 Assistentinnen und Assistenten sind

- a die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
- b die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
- c die Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten.

Auflösungs-
termin
und -fristen

Art. 42 ¹Die Assistentin oder der Assistent sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung der folgenden Fristen jeweils auf Ende eines Monats auflösen:

- a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,
- b bei einer Anstellungsdauer von ein bis drei Jahren: zwei Monate,
- c bei einer Anstellungsdauer von mehr als drei Jahren: drei Monate.

² Für die Berechnung der Anstellungsdauer wird die gesamte, ununterbrochene Anstellung an der betreffenden Organisationseinheit berücksichtigt.

³ Die Universitätsleitung kann einer Assistentin oder einem Assistenten aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren.

3.2 Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten

Ziel

Art. 43 Die Assistenz dient der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung und dem Erwerb beruflicher Erfahrung.

Voraussetzungen

Art. 44 ¹Die Anstellung als Oberassistentin oder als Oberassistent setzt ein Doktorat voraus.

² Die Anstellung als wissenschaftliche Assistentin oder als wissenschaftlicher Assistent setzt ein Lizentiat, einen gleichwertigen Abschluss einer Hochschule oder ein gleichwertiges Staatsexamen voraus.

Aufgaben

Art. 45 ¹Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten arbeiten in Lehre, Forschung oder Dienstleistung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mit.

² Sie verfolgen zugleich ihre eigenen wissenschaftlichen Arbeiten, namentlich Dissertation oder Habilitation.

³ Sie sind berechtigt, einen Drittel der Arbeitszeit für eigene wissenschaftliche Arbeiten, namentlich Dissertation oder Habilitation, sowie Weiter- und Fortbildung zu verwenden.

Befristung

- Art. 46** ¹Die Dauer der Anstellung als Oberassistentin oder als Oberassistent beziehungsweise als wissenschaftliche Assistentin oder als wissenschaftlicher Assistent ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf sechs Jahre befristet.
- ² Sie beträgt als wissenschaftliche Assistentin und als Oberassistentin oder als wissenschaftlicher Assistent und als Oberassistent zusammen höchstens zehn Jahre.
- ³ Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.

3.3 Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten

Voraussetzungen

- Art. 47** ¹Die Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent setzt voraus
- a Immatrikulation als Studierende oder als Studierender und
 - b Abschluss des Grundstudiums.
- ² Die Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent nach Studienabschluss setzt voraus
- a Immatrikulation als Doktorandin oder als Doktorand und
 - b ausschliessliches Ziel der Promovierung.

Befristung

- Art. 48** ¹Die Dauer der Anstellung als Hilfsassistentin oder als Hilfsassistent ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad auf vier Jahre befristet.
- ² Unbezahlte Urlaube werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.

4. Durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Entstehung des Anstellungsverhältnisses

- Art. 49** ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch Drittmittel finanziert wird, werden durch öffentlichrechtlichen Vertrag angestellt.
- ² Vertragsparteien sind die Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter.

Gehalt

- Art. 50** ¹Die Universitätsleitung legt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Gehalt durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung finanziert wird, nach Rücksprache mit diesem besondere Gehaltsansätze durch Reglement fest.
- ² Sie kann diese Gehaltsansätze auch für andere durch Drittmittel finanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Stellung anwendbar erklären.
- ³ Sie kann in begründeten Fällen eine einmalige Gehaltspauschale festlegen.

- ⁴ Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit, Unfall und Geburt sowie während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes richtet sich nach der Personalgesetzgebung.

Berufliche
Vorsorge

Art. 51 ¹Die Universitätsleitung kann eine drittmittelfinanzierte Mitarbeiterin oder einen drittmittelfinanzierten Mitarbeiter aus sachlichen Gründen von einem Beitritt in die Bernische Pensionskasse befreien.

² Bei einer Befreiung richtet sich die berufliche Vorsorge nach dem durch das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geforderten Minimum. Sie erfolgt in einer durch das BVG anerkannten Vorsorgeeinrichtung.

³ Drittmittelfinanzierte Ärztinnen und Ärzte können sich beim Verband schweizerischer Assistenz- und Oberärzte (VSAO) versichern lassen.

Auflösung des
Anstellungs-
verhältnisses

Art. 52 ¹Die drittmittelfinanzierte Mitarbeiterin oder der drittmittelfinanzierte Mitarbeiter sowie die Universitätsleitung können das Anstellungsverhältnis unter Wahrung der folgenden Fristen jeweils auf Ende eines Monats auflösen:

- ^a bei einer Anstellungsdauer bis zu einem Jahr: ein Monat,
- ^b bei einer Anstellungsdauer von ein bis drei Jahren: zwei Monate,
- ^c bei einer Anstellungsdauer von mehr als drei Jahren: drei Monate.

² Für die Berechnung der Anstellungsdauer wird die gesamte, ununterbrochene Anstellung an der betreffenden Organisationseinheit berücksichtigt.

³ Die Universitätsleitung kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus einem wichtigen Grund eine kürzere Frist gewähren.

⁴ Sie hat für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses triftige Gründe anzugeben. Ein triftiger Grund liegt insbesondere im Auslaufen der Drittmittel.

III. Nebenbeschäftigte innerhalb des Fachgebiets

Anwendbares
Recht

Art. 53 ¹Nach dieser Verordnung richten sich die Nebenbeschäftigte innerhalb des Fachgebiets von Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten.

² Die übrigen Nebenbeschäftigte von Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten, die Nebenbeschäftigte von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie die Ausübung öffentlicher Ämter richten sich nach der Personalgesetzgebung.

³ Die privatärztliche Tätigkeit der in den Universitätsspitalern tätigen ordentlichen Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Bestimmungen der Spitalgesetzgebung.

Begriff

Art. 54 ¹Als Nebenbeschäftigte im Sinn dieser Verordnung gelten Tätigkeiten, die

- a* nicht unmittelbar mit der Erfüllung des Auftrags in Lehre, Forschung oder Dienstleistung zusammenhängen und
- b* zu wesentlichen Teilen persönlich ausgeführt werden.

² Als solche Nebenbeschäftigte gelten namentlich

- a* Lehraufträge in der Aus-, Weiter- und Fortbildung an anderen Hochschulen oder Institutionen,
- b* Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich wie Beratungen, Verwaltungsratsmandate oder Schiedsgerichtstätigkeit.

Bewilligung

Art. 55 ¹Folgende Nebenbeschäftigte sind generell erlaubt:

- a* Lehraufträge an anderen schweizerischen Hochschulen oder Fachhochschulen bis zu zwei Lektionen pro Woche beziehungsweise bis zu vier Lektionen pro Woche höchstens für ein Studienjahr,
- b* Lehraufträge an weiteren schweizerischen Schulen bis zu zwei Lektionen pro Woche,
- c* Expertentätigkeit bei kantonalen oder eidgenössischen Prüfungen,
- d* gelegentliche Lehrverpflichtungen in der Weiter- und Fortbildung ausserhalb der Universität,
- e* gelegentlich ausgeübte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich.

² Die anderen Nebenbeschäftigte von ordentlichen Professorinnen und Professoren, namentlich Dauermandate in der Beratung oder in der Weiter- und Fortbildung sowie Verwaltungsratsmandate, bedürfen einer Bewilligung der Erziehungsdirektion, solche von übrigen Dozentinnen und Dozenten sowie von Assistentinnen und Assistenten einer Bewilligung der Universitätsleitung.

³ Teilzeitlich tätige Dozentinnen und Dozenten oder Assistentinnen und Assistenten benötigen nur dann eine Bewilligung, wenn die zeitliche Beanspruchung der Nebenbeschäftigte und der dienstlichen Tätigkeit zusammen die Normalarbeitszeit überschreitet.

Zulässigkeit und Umfang

Art. 56 ¹Nebenbeschäftigte dürfen die dienstliche Tätigkeit und den Universitätsbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Die Durchführung von Lehrveranstaltungen infolge von Nebenbeschäftigte darf grundsätzlich nicht einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter übertragen werden.

³ Bei dauernder, erheblicher Belastung durch Nebenbeschäftigte ist grundsätzlich der Beschäftigungsgrad entsprechend herabzusetzen.

Selbstdeklaration

- Art. 57** ¹Die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren haben der Erziehungsdirektion über die Rektorin oder den Rektor jährlich in Form einer Selbstdeklaration über ihre Nebenbeschäftigungen Auskunft zu geben.
- ² Sie haben auf einem Formular die im Berichtsjahr ausgeführten Nebenbeschäftigungen, die dafür aufgewendete Zeit, die Erträge daraus sowie die dafür beanspruchte Infrastruktur zu melden.
- ³ Dies gilt ebenfalls für die übrigen Dozentinnen und Dozenten sowie die Assistentinnen und Assistenten, sofern diese im Berichtsjahr Nebenbeschäftigungen ausübten.
- ⁴ Die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren veranlassen die übrigen Dozentinnen und Dozenten sowie die Assistentinnen und Assistenten ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit zum Ausfüllen des Formulars, sofern diese im Berichtsjahr Nebenbeschäftigungen ausübten.
- ⁵ Nebenbeschäftigungen müssen nicht deklariert werden, sofern die Erträge daraus in die Drittmittel fliessen.

Entschädigung
für Infrastruktur

- Art. 58** ¹Wird für die Ausführung von Nebenbeschäftigungen die Infrastruktur der Universität benutzt, ist dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten.
- ² Eine Benützung der Infrastruktur der Universität liegt namentlich vor, wenn
- ^a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Nebenbeschäftigungen mitarbeiten oder infolge der Nebenbeschäftigungen zusätzliche Arbeiten übernehmen,
 - ^b Geräte und Material verwendet werden oder
 - ^c Diensträume beansprucht werden.
- ³ Wird für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen eine längerdauernde Beanspruchung erwartet, ist die Entschädigung durch Vertrag zwischen der Universität, handelnd durch die Universitätsleitung, und der betreffenden Dozentin oder dem betreffenden Dozenten beziehungsweise der betreffenden Assistentin oder dem betreffenden Assistenten zu regeln.
- ⁴ Eine Pauschalierung der Entschädigung aufgrund von Richtwerten ist zulässig. Die Universitätsleitung legt die Richtwerte fest.
- ⁵ Keine Entschädigung ist zu leisten, falls die Erträge aus Nebenbeschäftigungen in die Drittmittel fliessen.

Versicherung

- Art. 59** Die Versicherung von Risiken aus Nebenbeschäftigungen ist Sache der Dozentin oder des Dozenten beziehungsweise der Assistentin oder des Assistenten.

IV. Verfahren der Ernennung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren

1. Freiwerden oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur

Strukturbericht

Art. 60 ¹Wird eine ordentliche oder eine ausserordentliche Professur frei oder soll eine solche geschaffen werden, erarbeitet die betroffene Fakultät einen Strukturbericht zuhanden der Universitätsleitung.

² Bei Freiwerden einer Professur ist insbesondere aufzuzeigen, ob und aus welchen Gründen diese unverändert wiederbesetzt, verändert, namentlich der Lehr- und Forschungsauftrag neu umschrieben, oder aufgehoben werden soll. Bei Schaffung einer neuen Professur ist insbesondere aufzuzeigen, aus welchen Gründen und mit welchen Mitteln diese geschaffen werden soll.

³ Die Erarbeitung des Strukturberichts erfolgt gestützt auf die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates und die Leistungsvereinbarung. Bestehen aufgrund der Prüfung wichtige Gründe für ein Abweichen von den Zielen und Vorgaben des Regierungsrates und der Leistungsvereinbarung, sind diese darzulegen.

⁴ Bei gesamtuniversitären Professuren ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Erarbeitung des Strukturberichts zuständig.

Strukturentscheidung
1. Ordentliche Professur

Art. 61 ¹Die Universitätsleitung prüft den Strukturbericht. Sie beschliesst die unveränderte Wiederbesetzung einer ordentlichen Professur und setzt die Erziehungsdirektion davon in Kenntnis.

² Sie stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Veränderung, Aufhebung oder Schaffung einer ordentlichen Professur.

³ Die Erziehungsdirektion prüft den Antrag und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Veränderung, Aufhebung oder Schaffung einer ordentlichen Professur.

2. Ausserordentliche Professur

Art. 62 Die Universitätsleitung prüft den Strukturbericht und beschliesst die unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung, Aufhebung oder Schaffung einer ausserordentlichen Professur.

Ausschreibung

2. Besetzung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur

Art. 63 Nach dem Beschluss über die unveränderte Wiederbesetzung, Veränderung oder Schaffung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professur schreibt die Rektorin oder der Rektor die Stelle aus.

Vorbereitung
des Ernennungs-
antrags

- Art. 64** ¹Für die Vorbereitung des Ernennungsantrags setzt die betroffene Fakultät eine Ernennungskommission ein.
- ² Das Fakultätsreglement regelt die Zusammensetzung der Ernennungskommissionen. Es kann die Aufnahme ausseruniversitärer Mitglieder vorsehen, namentlich von Fachpersonen anderer Hochschulen.
- ³ Die Ernennungskommission
- a prüft die für eine ausgeschriebene ordentliche oder ausserordentliche Professur eingegangenen Bewerbungen im Hinblick auf die formalen Erfordernisse und die wissenschaftlichen Qualifikationen,
 - b prüft die didaktische Eignung ausgewählter Kandidatinnen und Kandidaten in Lehrveranstaltungen,
 - c stellt die sonstigen Voraussetzungen sowie die Absichten und Zielvorstellungen der Kandidatinnen und Kandidaten in Gesprächen fest und
 - d bereitet den Ernennungsantrag vor.
- ⁴ Sie kann in das Auswahlverfahren auch Personen aufnehmen, die sich nicht beworben haben.
- ⁵ Bei gesamtuniversitären Professuren ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für die Einsetzung der Ernennungskommission zuständig.

Beschluss
des Ernennungs-
antrags

- Art. 65** ¹Die betroffene Fakultät beschliesst den Ernennungsantrag zuhanden der Universitätsleitung.
- ² Der Ernennungsantrag beinhaltet in der Regel einen Dreivorschlag. Ein Einervorschlag ist nur ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen zulässig.
- ³ Dem Ernennungsantrag sind beizulegen:
- a ein Bericht über das Auswahlverfahren, einschliesslich des Abstimmungsergebnisses in Ernennungskommission und Fakultät,
 - b der Lebenslauf und das Schriftenverzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie
 - c mindestens zwei auswärtige Gutachten über die Kandidatinnen und Kandidaten.
- ⁴ Bei gesamtuniversitären Professuren ist die der betreffenden Einheit zugeordnete ständige Kommission für den Beschluss des Ernennungsantrags zuständig.

Ernennungs-
antrag
1. Ordentliche
Professur

- Art. 66** ¹Die Universitätsleitung prüft den Ernennungsantrag für die Besetzung einer ordentlichen Professur und stellt der Erziehungsdirektion Antrag auf Aufnahme von Ernennungsverhandlungen mit einer bestimmten Kandidatin oder einem bestimmten Kandidaten.

- 2 Nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion werden die Ernennungsverhandlungen aufgenommen.
- 3 Beabsichtigt die Erziehungsdirektion, eine nicht vorgeschlagene Kandidatin oder einen nicht vorgeschlagenen Kandidaten in das Ernennungsverfahren aufzunehmen, so gibt sie der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme.

2. Ausserordentliche Professur

Art. 67 Die Universitätsleitung prüft den Ernennungsantrag für die Besetzung einer ausserordentlichen Professur und beschliesst, mit welcher Kandidatin oder welchem Kandidaten sie Ernennungsverhandlungen aufnimmt.

Ernennungsverhandlungen

Art. 68 1 Die Rektorin oder der Rektor führt die Ernennungsverhandlungen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten.

2 An der Ernennungsverhandlung nehmen die Dekanin oder der Dekan der betroffenen Fakultät, bei gesamtuniversitären Professuren die Präsidentin oder der Präsident der der betreffenden Einheit zugeordneten ständigen Kommission teil.

3 Bei ordentlichen Professuren lädt die Rektorin oder der Rektor eine Vertreterin oder einen Vertreter der Erziehungsdirektion ein.

4 Die Rektorin oder der Rektor zieht bei Bedarf weitere Vertreterinnen oder Vertreter, namentlich der betroffenen Fakultäten oder kantonalen Direktionen, bei.

5 Den eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten werden die Reise- und Aufenthaltsspesen vergütet.

Ernennung
1. Ordentliche Professur

Art. 69 1 Nach Abschluss der Ernennungsverhandlungen und Zusage der Kandidatin oder des Kandidaten stellt die Universitätsleitung der Erziehungsdirektion Antrag auf Ernennung der Kandidatin zur ordentlichen Professorin beziehungsweise des Kandidaten zum ordentlichen Professor.

2 Die Erziehungsdirektion prüft den Antrag und stellt dem Regierungsrat Antrag auf Ernennung einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors.

2. Ausserordentliche Professur

Art. 70 Nach Abschluss der Ernennungsverhandlungen und Zusage der Kandidatin oder des Kandidaten ernennt die Universitätsleitung die Kandidatin zur ausserordentlichen Professorin beziehungsweise den Kandidaten zum ausserordentlichen Professor.

Information der Öffentlichkeit

Art. 71 Nach der Ernennung einer ordentlichen Professorin oder eines ordentlichen Professors beziehungsweise einer ausserordentlichen

chen Professorin oder eines ausserordentlichen Professors informiert die Rektorin oder der Rektor die Öffentlichkeit.

V. Forschungs- und Bildungsurlaube

1. Gemeinsame Bestimmungen

Grundsatz

Art. 72 ¹Die Universitätsleitung kann einer Dozentin oder einem Dozenten im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät einen Forschungs- oder Bildungsurlaub gewähren.

² Die Fakultät koordiniert die Urlaubsgesuche ihrer Dozentinnen und Dozenten und sorgt dafür, dass die Erfüllung der Aufgaben in Lehre, Forschung, Dienstleistung und Administration gewährleistet bleibt.

³ An die Stelle der Fakultät tritt bei den Dozentinnen und Dozenten der wissenschaftlich tätigen gesamtuniversitären Einheiten die zuständige ständige Kommission, bei den Dozentinnen und Dozenten der Lehrerinnen- und Lehrerbildung die Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen.

Gesuch,
Berichterstattung

Art. 73 ¹Die Dozentin oder der Dozent hat das Urlaubsgesuch der Universitätsleitung auf dem Dienstweg mindestens sechs Monate vor Beginn des Urlaubs einzureichen.

² Das Urlaubsgesuch ist zu begründen. Es hat insbesondere Auskunft über die geplanten Vorhaben zu geben.

³ Nach Ablauf des Urlaubs ist der Universitätsleitung darüber Bericht zu erstatten. Diese leitet eine Kopie des Berichts an die Erziehungsdirektion weiter.

Gehaltskürzung

Art. 74 Während des Bezugs eines Urlaubs wird das Monatsgehalt einer Dozentin oder eines Dozenten, einschliesslich des 13. Monatsgehalts, um zehn Prozent gekürzt. Die Sozialzulagen werden nicht gekürzt.

Stellvertretung

Art. 75 ¹Die Dozentin oder der Dozent hat im Einvernehmen mit dem Institut oder einer anderen Organisationseinheit und der Fakultät dafür zu sorgen, dass ihre oder seine Stellvertretung sichergestellt ist.

² Stellvertretungen sind aus der zehnprozentigen Gehaltskürzung und aus sonstigen Mitteln des Instituts beziehungsweise einer anderen Organisationseinheit oder der Fakultät zu finanzieren.

2. Ordentliche und ausserordentliche Professorinnen und Professoren

Grundsatz

Art. 76 ¹Ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann ein Forschungsurteil gewährt werden, damit sie frei von Lehrverpflichtungen wissenschaftlich arbeiten können.
² Die Dauer eines Forschungsurteils beträgt in der Regel ein Semester.

Voraussetzungen

Art. 77 ¹Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungsurteils sind
a ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und mehr,
b eine unbefristete Anstellung und
c jeweils sechs vollendete Dienstjahre.
² Der Forschungsurteil zählt nicht als Dienstzeit.
³ Ausnahmsweise und aus wichtigen Gründen kann von den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

Verschiebung

Art. 78 ¹Muss ein Forschungsurteil aus einem wichtigen Grund verschoben werden, kann die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungsurteil entsprechend verkürzt werden.
² Muss ein Forschungsurteil aus einem wichtigen Grund vorverschoben werden, wird die Zeitdauer bis zum nächstfolgenden Forschungsurteil entsprechend verlängert. Eine Vorverschiebung ist höchstens bis zu einem Jahr zulässig.

Letzter Urlaub vor der Altersgrenze

Art. 79 Der letzte Forschungsurteil vor Erreichen der Altersgrenze ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vorher anzutreten.

Anrechnung bisheriger Lehr- und Forschungstätigkeit

Art. 80 Bei der Ernennung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren kann die bisherige Lehr- und Forschungstätigkeit angemessen an die erforderliche Dienstzeit für den ersten Forschungsurteil angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu drei Dienstjahren.

Ausserordentlicher Forschungsurteil

Art. 81 ¹Die Erziehungsdirektion kann der Rektorin oder dem Rektor beziehungsweise den Vizerektorinnen oder Vizerektoren nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit einen ausserordentlichen Forschungsurteil gewähren.
² Die Universitätsleitung kann den Dekaninnen oder Dekanen von grossen Fakultäten nach Ablauf ihrer Amtstätigkeit einen ausserordentlichen Forschungsurteil gewähren.

3. Übrige Dozentinnen und Dozenten

Grundsatz

Art. 82 Den übrigen Dozentinnen und Dozenten können höchstens drei Forschungs- oder Bildungsurlaube von jeweils bis zu sechs Monaten gewährt werden, damit sie frei von Lehrverpflichtungen wissenschaftlich arbeiten oder sich in ihrem Fachgebiet weiterbilden können.

Voraussetzungen

Art. 83 ¹Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Forschungs- oder Bildungsurlaubs sind

- a ein Beschäftigungsgrad von 50 Prozent und mehr,
- b eine unbefristete Anstellung und
- c mindestens sechs absolvierte Dienstjahre.

² Der Forschungs- oder Bildungsurlaub zählt nicht als Dienstzeit.

³ Der letzte Forschungs- oder Bildungsurlaub vor Erreichen der Altersgrenze ist grundsätzlich spätestens drei Jahre vorher anzutreten.

4. Rückzahlungsverpflichtung

Grundsatz

Art. 84 ¹Die Dozentin oder der Dozent hat sich vor Beginn des Forschungs- oder Bildungsurlaubs schriftlich zu verpflichten, bei Austritt aus dem Kantonsdienst während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs das während des Urlaubs bezogene Gehalt je nach Zeitpunkt des Austritts ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

² Die Rückzahlungsverpflichtung gilt nicht bei Bezug eines ausserordentlichen Forschungsurlaubs sowie bei Tod oder Invalidität der Dozentin oder des Dozenten.

Umfang

Art. 85 Tritt die Dozentin oder der Dozent während des Urlaubs oder innerhalb von zwei Jahren nach Bezug des Urlaubs aus dem Kantonsdienst aus, ist das während des Urlaubs bezogene Gehalt (ohne Sozialzulagen) wie folgt zurückzuzahlen:

- a bei Austritt während des Urlaubs: 100 Prozent,
- b bei Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub: 50 Prozent,
- c bei Austritt im zweiten Jahr nach dem Urlaub: 25 Prozent.

Befreiung

Art. 86 Bedeutet die Rückzahlungsverpflichtung eine besondere Härte für die Dozentin oder den Dozenten, kann die Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Erziehungsdirektion teilweise oder ganz auf die Rückforderung verzichten.

VI. Zulassung an die Universität

1. Zulassungsbedingungen für das Studium

Für alle
Studiengänge
anerkannte
Ausweise

Art.87 ¹Folgende Vorbildungs- und Studienausweise berechtigen zur Zulassung zu allen Studiengängen:

- a eidgenössische Maturität,
 - b kantonale oder kantonal anerkannte gymnasiale Maturität, die schweizerisch anerkannt ist,
 - c Lizentiat oder gleichwertiger Abschluss einer schweizerischen Hochschule.
- ² Bei den medizinischen Studiengängen bleiben weitere Zulassungs-voraussetzungen nach Bundesrecht vorbehalten.

Weitere
schweizerische
Ausweise
1. Grundsatz

Art.88 ¹Weitere schweizerische Vorbildungs- und Studienausweise können für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt oder für einzelne nichtmedizinische Studiengänge anerkannt werden.

² Teilanerkannte Vorbildungs- und Studienausweise werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt.

2. Anerkennung

Art.89 ¹Der Anhang enthält diejenigen schweizerischen Vorbildungs- und Studienausweise, die für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt oder für einzelne nichtmedizinische Studiengänge anerkannt werden.

² Nicht im Anhang aufgeführte weitere schweizerische Vorbildungs- und Studienausweise überprüft die Universitätsleitung unter Berücksichtigung von gesamtschweizerischen Richtlinien auf ihre Gleichwertigkeit mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität. Sie kann einen Ausweis für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkennen oder teilanerkennen.

3. Aufnahme-
prüfung

Art.90 ¹Die Universitätsleitung legt bei teilanerkannten Vorbildungs- und Studienausweisen den Umfang der Aufnahmeprüfung fest. Diese darf höchstens fünf Fächer umfassen.

² Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach der Verordnung vom 17. August 1988 über die Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen der Universität Bern.

Ausländische
Ausweise
1. Grundsatz

Art.91 ¹Ausländische Vorbildungs- und Studienausweise können für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt werden.

² Teilanerkannte Vorbildungs- und Studienausweise werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt.

³ Bei den medizinischen Studiengängen richtet sich die Zulassung von ausländischen Vorbildungs- und Studienausweisen nach Bundesrecht.

2. Anerkennung

Art. 92 ¹Die Universitätsleitung legt unter Berücksichtigung der Gleichwertigkeit mit einer schweizerischen gymnasialen Maturität und gesamtschweizerischen Richtlinien fest, welche ausländischen Vorbildungs- und Studienausweise für alle nichtmedizinischen Studiengänge anerkannt oder teilanerkannt werden.

² Vorbehalten bleiben direkt anwendbare völkerrechtliche Verträge.

³ Die Universitätsleitung erlässt bernische Richtlinien über die anerkannten und teilanerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studienausweise. Diese sind universitätsintern zu veröffentlichen.

3. Aufnahmeprüfung

Art. 93 ¹Die Universitätsleitung legt bei teilanerkannten ausländischen Vorbildungs- und Studienausweisen den Umfang der Aufnahmeprüfung fest. Diese darf höchstens sechs Fächer umfassen.

² Die Aufnahmeprüfung richtet sich nach der Verordnung vom 17. August 1988 über die Aufnahme- und Ergänzungsprüfungen der Universität Bern.

³ Die Universitätsleitung kann auch die durch die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz durchgeführte Aufnahmeprüfung anerkennen.

4. Weitere Anforderungen

Art. 94 ¹Die Universitätsleitung kann den Nachweis genügender Sprachkenntnisse in der Unterrichtssprache verlangen.

² Bewerberinnen und Bewerber für einen platzknappen Studiengang haben den Nachweis eines Studienplatzes für den gewünschten Studiengang im Herkunftsland zu erbringen.

³ Die Universitätsleitung kann auf diesen Nachweis bei Bewerberinnen und Bewerbern mit besonderer Beziehung zur Schweiz oder in Härtefällen verzichten.

Eignungsprüfung

Art. 95 Bei den Studiengängen Sport, Musik und Zeichnen kann zudem eine Eignungsprüfung verlangt werden.

Gaststudierende

Art. 96 ¹Inhaberinnen und Inhaber eines nicht anerkannten oder nicht überprüften Vorbildungs- oder Studienausweises können aufgrund des Abgangszeugnisses oder der Beurlaubungsbestätigung einer anderen Hochschule als Gaststudierende im bisherigen oder in ei-

nem verwandten Studiengang immatrikuliert werden, sofern sie an der betreffenden Hochschule mindestens während zwei Semestern eingeschrieben waren.

² Die Immatrikulation als Gaststudierende oder als Gaststudierender berechtigt nicht zum Ablegen von reglementarischen Prüfungen. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Hochschule.

³ Die Dauer des Gaststudiums beträgt höchstens zwei Semester. Die Universitätsleitung kann diese in begründeten Fällen höchstens um zwei weitere Semester verlängern.

Fortsetzung
des Studiums

Art. 97 ¹Ein als ausreichend beurteilter Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Studienabschnitt an einer anderen schweizerischen Hochschule wird für die Fortsetzung des Studiums im gleichen Studiengang, unabhängig vom Vorbildungs- oder Studienausweis, anerkannt.

² Die Fakultät oder eine entsprechende weitere Organisationseinheit entscheidet über die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen.

Nichtzulassung

Art. 98 Wer an einer anderen Hochschule infolge Nichtbestehens von Prüfungen endgültig vom Weiterstudium in einem Studiengang ausgeschlossen worden ist, wird nicht zum Studium in diesem Studiengang zugelassen.

2. Pflicht zur Immatrikulation

Studium

Art. 99 ¹Alle Studierenden müssen sich immatrikulieren.

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine universitären Leistungen beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Prüfungen ablegen.

³ Dies gilt nicht für an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die aufgrund einer Vereinbarung Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren.

Doktorstudium

Art. 100 ¹Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich immatrikulieren.

² Die Universitätsleitung kann Doktorandinnen und Doktoranden, die keine Leistungen der Universität beanspruchen, auf Gesuch hin von der Immatrikulationspflicht befreien.

³ Im Promotionssemester müssen alle Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert sein.

VII. Hochschulplanung und Berichterstattung

Grundsatz

- Art. 101** ¹Die Hochschulplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Universität.
- ² Sie berücksichtigt die Legislatur- und Finanzplanung des Kantons sowie die wissenschaftspolitischen Zielsetzungen auf gesamtschweizerischer Ebene.
- ³ Sie trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik des Kantons im gesamten tertiären Bildungsbereich bei und bildet die Grundlage für den Beitrag des Kantons Bern zur Hochschulplanung des Bundes.
- ⁴ Die Erziehungsdirektion stellt die Mitwirkung der betroffenen Direktionen, die Universitätsleitung diejenige der betroffenen Organisationseinheiten und Universitätsangehörigen sicher.
- ⁵ Die Erziehungsdirektion erlässt nach Rücksprache mit der Universitätsleitung Weisungen für die Erarbeitung der Planungsgrundlagen.

Leitbild

- Art. 102** ¹Die Universität erarbeitet ein Leitbild.
- ² Das Leitbild enthält insbesondere die allgemeinen Zielsetzungen der Universität. Es nimmt Bezug auf wissenschaftliche und gesellschaftliche Bedürfnisse.
- ³ Der Regierungsrat beschliesst das Leitbild auf Antrag der Erziehungsdirektion.

Ziele und Vorgaben

- Art. 103** ¹Die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates legen insbesondere Schwerpunkte in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie die finanziellen Eckwerte fest. Sie bezeichnen die Fachgebiete, die aufgebaut, im bisherigen Umfang weitergeführt oder abgebaut werden sollen.
- ² Zur Vorbereitung der Ziele und Vorgaben des Regierungsrates erarbeitet die Erziehungsdirektion zusammen mit der Universitätsleitung sowie den Fakultäten und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten ein Zielportfolio dieser Organisationseinheiten und der Gesamtuniversität.
- ³ Der Regierungsrat beschliesst die Ziele und Vorgaben auf Antrag der Erziehungsdirektion.
- ⁴ Die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates werden periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst.

Leistungsvereinbarung

- Art. 104** ¹Gestützt auf die Ziele und Vorgaben des Regierungsrates erarbeitet die Erziehungsdirektion mit der Universitätsleitung eine Leistungsvereinbarung. Diese wird vom Regierungsrat genehmigt.

- 2 Die Leistungsvereinbarung enthält insbesondere Strategien, Leistungskennzahlen und Standards für Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie bezeichnet die Handlungsoptionen und Zeitpläne für die Aufbaugebiete und Abaugebiete.
- 3 Die Leistungsvereinbarung nimmt Bezug auf den Finanzplan und das Universitätsbudget.
- 4 Änderungen des Finanzplans und des Universitätsbudgets sowie Strukturberichte können zu einer Überprüfung und gegebenenfalls zu einer Anpassung der Leistungsvereinbarung führen.
- 5 Die Leistungsvereinbarung wird grundsätzlich für vier Jahre abgeschlossen.

Mehrjahresplan

- Art. 105** 1 Die Universitätsleitung erarbeitet den Mehrjahresplan, der vom Senat beschlossen wird.
- 2 Der Mehrjahresplan enthält die Aufträge an die Fakultäten und die Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten für die Leistungserbringung in Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie die dafür vorgesehenen Mittel.

Geschäftsbericht

- Art. 106** 1 Die Universitätsleitung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht, der vom Senat verabschiedet wird.
- 2 Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Leistungserbringung der Universität. Er bezieht sich hinsichtlich der Finanz- und Leistungskennzahlen auf das Kalenderjahr, hinsichtlich der akademischen Be lange auf das akademische Jahr.
- 3 Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Verwaltungsberichterstattung.

Leistungsbericht

- Art. 107** 1 Die Universitätsleitung erstellt ein Jahr vor Ablauf der Leistungsvereinbarung einen Leistungsbericht, der vom Senat verabschiedet wird.
- 2 Der Leistungsbericht gibt Auskunft über den Stand der Erfüllung der Leistungsvereinbarung sowie über die in diesem Zeitraum durch geführten Evaluationen und deren Ergebnisse.
- 3 Die Erziehungsdirektion nimmt Stellung zum Leistungsbericht und unterbreitet den Bericht mit der neuen Leistungsvereinbarung dem Regierungsrat.

VIII. Ausgabenbefugnisse und Vermögensverwaltung

**Ausgaben-
befugnisse**

- Art. 108** 1 Die Universitätsleitung bewilligt Ausgaben für den Betrieb der Universität wie folgt:
- a neue einmalige Ausgaben bis 200 000 Franken,

- b neue wiederkehrende Ausgaben bis 100000 Franken,
 c gebundene einmalige Ausgaben bis 500000 Franken,
 d gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 100000 Franken.
 2 Sie kann diese Ausgabenbefugnisse teilweise an andere Organisationseinheiten durch Reglement übertragen.
 3 Für Investitionen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

Vermögens-
verwaltung

Art. 109 Die Universitätsleitung hat das Vermögen der Universität so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gewährleistet sind.

IX. Gebühren

1. Gebühren für das Studium

Anmelde- und
Einschreibge-
bühr

- Art. 110** 1 Die Gebühr für die Anmeldung zum Studium beträgt 100 Franken.
 2 Die Einschreibgebühr beträgt 100 Franken.
 3 Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmeldegebühr als Einschreibgebühr.

Studiengebühr

Art. 111 1 Die Studiengebühr beträgt 600 Franken pro Semester.

- 2 Bei Studiengängen mit Studienzeitbeschränkungen haben Studierende, die ohne wichtigen Grund länger als zwölf Semester bis zum Erstabschluss studieren und nicht vom Weiterstudium im betreffenden Studiengang ausgeschlossen werden, folgende Studiengebühr zu bezahlen:
- a im 13. und 14. Semester je 2375 Franken (25 Prozent des Pauschalbeitrags für Fakultätsgruppe I nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997),
 b ab dem 15. Semester je 4750 Franken (50 Prozent des Pauschalbeitrags für Fakultätsgruppe I nach Art. 12 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997).

Semestergebühr

Art. 112 1 Alle Studierenden bezahlen eine Semestergebühr von insgesamt 34 Franken.

- 2 Diese setzt sich wie folgt zusammen:
- a Betriebsunfallversicherung: 8 Franken,
 b Universitätssport: 13 Franken,
 c soziale und kulturelle Einrichtungen: 13 Franken.
 3 Bei Studierenden, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, erhöht sich die Semestergebühr um 21 Franken.

Beurlaubungs-
gebühr

Art. 113 ¹Die Beurlaubungsgebühr beträgt 100 Franken.

² Beurlaubte Studierende, die der Vereinigung der Studierenden (SUB) angehören, bezahlen zudem die Gebühr gemäss Artikel 112 Absatz 3.

Verwaltungs-
gebühren

Art. 114 Die Studierenden haben für besondere Leistungen ausserhalb des ordentlichen Immatrikulations- oder Beurlaubungsverfahrens eine Gebühr von höchstens 50 Franken zu bezahlen.

Prüfungs-
gebühren

Art. 115 ¹Die Fakultäten und die entsprechenden weiteren Organisationseinheiten legen in ihren Studienreglementen die Gebühren für Zwischen- und Schlussprüfungen fest.

² Die Prüfungsgebühren für einen Studiengang, der ohne Prüfungswiederholungen absolviert wird, dürfen den Gesamtbetrag von 600 Franken nicht überschreiten.

³ Für die Wiederholung einer Prüfung beträgt die Gebühr höchstens die Hälfte des für die betreffende Prüfung massgebenden Gebührenansatzes.

⁴ Zieht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Anmeldung zu einer Prüfung rechtzeitig zurück, ist ihr oder ihm die bezahlte Prüfungsgebühr zurückzuerstatten. Die Frist zum rechtzeitigen Rückzug der Anmeldung wird in den Studienreglementen festgesetzt.

⁵ Bei den medizinischen Studiengängen richten sich die Prüfungsgebühren nach Bundesrecht.

2. Weitere Gebühren und Abgaben

Doktorandinnen
und Doktoranden

Art. 116 ¹Die zur Immatrikulation verpflichteten Doktorandinnen und Doktoranden bezahlen eine Einschreibgebühr von 100 Franken.

² Die Doktorandengebühr beträgt 200 Franken pro Semester.

Promotion

Art. 117 ¹Die Fakultäten können in ihren Studienreglementen Gebühren für die Promotion festlegen.

² Diese dürfen den Gesamtbetrag von 600 Franken nicht überschreiten.

Habilitation

Art. 118 ¹Die Fakultäten können in ihren Habilitationsreglementen Gebühren für die Habilitation festlegen.

² Diese dürfen den Gesamtbetrag von 600 Franken nicht überschreiten.

Auskultantinnen
und
Auskultanten

Art. 119 Auskultantinnen und Auskultanten bezahlen für den Besuch von Lehrveranstaltungen folgende Gebühren pro Semester:

-
- a bis zu zwei Semesterwochenstunden: 100 Franken,
 - b drei bis fünf Semesterwochenstunden: 300 Franken,
 - c ab sechs Semesterwochenstunden: 600 Franken.

Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter

Art. 120 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der als Studierende immatrikulierten Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten, entrichten zur Unterstützung der im Universitätsstatut bezeichneten sozialen und kulturellen Einrichtungen jährlich eine Abgabe von einem Promille ihres Jahresgehaltes (13 Monatsgehälter, ohne Sozialzulagen).

3. Gebührenbefreiung

Art. 121 ¹An einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die aufgrund einer Vereinbarung Teile ihres Studiums an der Universität Bern absolvieren, sind von der Anmelde-, Einschreib-, Studien- und Semestergebühr befreit.

² Bundestipendiatinnen und Bundesstipendiaten sowie Austauschstipendiatinnen und Austauschstipendiaten sind von der Anmelde- und Einschreibgebühr und der Studien- oder Doktorandengebühr befreit.

4. Verwendung der durch die Fakultäten erhobenen Gebühren

Art. 122 ¹Die von den Fakultäten oder den entsprechenden weiteren Organisationseinheiten erhobenen Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsgebühren gelten als Drittmittel.

² Sie dürfen nur für universitäre Belange verwendet werden.

³ Die nicht nebenamtlichen Dozentinnen und Dozenten erhalten keine besondere Vergütung für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei Prüfungen, Promotionen und Habilitationen.

⁴ Der Senat regelt das Nähere durch Reglement.

X. Rekurskommission

Stellung

Art. 123 ¹Die Rekurskommission ist die interne Verwaltungsjustizbehörde der Universität.

² Sie ist gegenüber den anderen Organen der Universität nicht weisungsgebunden.

Zusammen-
setzung

Art. 124 ¹Die Rekurskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Angehörige der Universität sind.

² Sie setzt sich zusammen aus

- a vier Dozentinnen oder Dozenten,
- b einer oder einem Studierenden.

Wahl,
Amtsdauer

Art. 125 ¹Der Senat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rekurskommission.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Beschluss-
fähigkeit
und -fassung

Art. 126 ¹Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Sie entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Reglement

Art. 127 Der Senat erlässt ein Reglement über die Rekurskommission, insbesondere über deren Arbeitsweise und das Sekretariat.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangs-
bestimmungen
1. Beitrag
an Einkauf
in Pensionskasse

Art. 128 Bei Darlehensverträgen, die gestützt auf Artikel 17 des Dekrets vom 10. Dezember 1991 über die Besoldung und Versicherung der Dozentinnen und Dozenten der Universität abgeschlossen worden sind, vermindert sich die rückzahlungspflichtige Summe weiterhin je vollendetes Dienstjahr um vier Prozent.

2. Befristung
von Assistenzen

Art. 129 Die Anstellungsdauer derjenigen Assistentinnen und Assistenten, die vor dem 1. September 1998 in ein Anstellungsverhältnis zur Universität getreten sind, richtet sich nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung vom 17. September 1980 über die Anstellung und Besoldung der Assistenten an der Universität.

3. Forschungs-
urlaub

Art. 130 ¹Bei den am 1. Januar 1999 über 55jährigen ordentlichen Professorinnen und Professoren richtet sich der Turnus für die Gewährung von Forschungspausen weiterhin nach Artikel 14 Absatz 1 des Dekrets vom 10. Dezember 1991 über die Besoldung und Versicherung der Dozentinnen und Dozenten der Universität.

² Die nach Artikel 14 Absatz 2 des Dekrets vom 10. Dezember 1991 über die Besoldung und Versicherung der Dozentinnen und Dozenten der Universität in Regierungsratsbeschlüssen zugesicherten ausserordentlichen Forschungssemester bleiben erhalten.

³ Die Vizedekaninnen oder Vizedekane der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden bezüglich des ausserordentlichen Forschungspausen bis zum Neubeschluss des Grossen Rates über die Schaffung und Aufhebung der Fakultäten auf Beginn des Studienjahres 2000/2001 gleich behandelt wie die Dekaninnen oder Dekane von grossen Fakultäten.

⁴ Die nebenamtlichen ausserordentlichen Professorinnen und Professoren nach Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die

Universität werden bezüglich Forschungsurlaube gleich behandelt wie ausserordentliche Professorinnen und Professoren.

4. Studienzeit-
beschränkung

Änderung
bestehender
Erlasse

Art. 131 Die Studienreglemente sehen bei der Einführung einer Studienzeitbeschränkung für diejenigen Studierenden, die das Studium bereits begonnen haben, angemessene Übergangsfristen vor.

Art. 132 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV):

Art. 2 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Mit Bezug auf die Universität gilt: Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Universitätsleitung. Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, legt die Universitätsleitung durch Reglement fest, welche universitären Leitungsfunktionen die entsprechenden Zuständigkeiten innehaben.

Art. 5 Zuständig für die Ernennung sind
a bis c unverändert,

d an der Universität der Regierungsrat oder die Universitätsleitung gemäss Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe f und h und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität.

2. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV):

Art. 2 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Mit Bezug auf die Universität gilt: Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Direktionen gegeben ist, ist sie es entsprechend für die Universitätsleitung. Wo im nachfolgenden die Zuständigkeit der Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher gegeben ist, legt die Universitätsleitung durch Reglement fest, welche universitären Leitungsfunktionen die entsprechenden Zuständigkeiten innehaben.

Art. 51 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Entschädigungen für Delegationen und Dienstreisen von Dozentinnen und Dozenten der Universität werden durch ein Reglement der Universitätsleitung geregelt.

3. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ):**Anhang II (Artikel 3)****Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion
Amt für Hochschulen**

- «Kantonale Immatrikulationskommission» streichen
- «Kantonale Kommission Gymnasium-Universität» streichen
- «Universitätssportkommission» streichen

Aufhebung
bestehender
Erlasse

Art. 133 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 18. Oktober 1955 über die Disziplin an der Universität Bern,
2. Verordnung vom 20. September 1978 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern,
3. Verordnung vom 13. Dezember 1978 über das Institut für Leibeserziehung und Sport der Universität Bern,
4. Verordnung vom 17. September 1980 über die Anstellung und Bezahlung der Assistenten an der Universität,
5. Verordnung vom 31. August 1982 über die Kollegiengelder und Gebühren an der Universität Bern,
6. Verordnung vom 13. November 1984 über die Wahl von Professoren an der Universität,
7. Verordnung vom 3. Juli 1985 über die Entschädigungen für Dienstreisen von Dozenten und Mitarbeitern der Universität,
8. Verordnung vom 16. Oktober 1991 über die Nebenbeschäftigung von Universitätsangehörigen,
9. Verordnung vom 16. Dezember 1992 über die Anstellung und Bezahlung der aus Drittmitteln finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität,
10. Verordnung vom 20. September 1995 über die Weiterbildung an der Universität.

Aufhebung
bestehender
Beschlüsse

Art. 134 Folgende Beschlüsse werden aufgehoben:

1. Regierungsratsbeschluss Nr. 3161 vom 19. Juli 1989: Rektoratszulagen,
2. Regierungsratsbeschluss Nr. 0018 vom 10. Januar 1990: Anstellungsbedingungen und Vergütungen für nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte,
3. Regierungsratsbeschluss Nr. 0863 vom 21. März 1990: Rücktritt von akademischen Lehrerinnen und Lehrern und Regelung von Altersrente und Bezahlung bei Verlängerungen,
4. Regierungsratsbeschluss Nr. 4227 vom 11. November 1992: Einkauf von Dozentinnen und Dozenten in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,

5. Regierungsratsbeschluss Nr.3779 vom 27.Oktober 1993: Bildungsurlaub,
 6. Regierungsratsbeschluss Nr.3780 vom 27.Oktober 1993: Forschungssemester für Professorinnen und Professoren,
 7. Regierungsratsbeschluss Nr.4059 vom 24.November 1993: Funktionszulagen für Dekaninnen und Dekane,
 8. Regierungsratsbeschluss Nr.1421 vom 24.Mai 1995: Anstellungsbedingungen und Vergütungen für Lehrkräfte, die an der Universität einen nebenamtlichen Lehrauftrag ausüben.
- ² Alle Bestimmungen in weiteren Beschlüssen, die zu dieser Verordnung oder zum Universitätsstatut vom 17.Dezember 1997 in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 135 Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Bern, 27. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölc*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang**zu Artikel 89 Absatz 1 Universitätsverordnung****Anerkennung weiterer schweizerischer Vorbildungs- und Studienausweise für das Studium an der Universität****1. Anerkennung für alle nichtmedizinischen Studiengänge**

- 1.1 Nicht schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, sofern von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- 1.2 Abschluss einer schweizerischen Fachhochschule.
- 1.3 Sekundarlehrer- oder Bezirkslehrerpatent, sofern aufgrund einer Hochschulausbildung an einer schweizerischen Hochschule erworben.
- 1.4 Bernisches Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung.
- 1.5 Ausserkantonales Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung, sofern von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.

2. Teilanerkennung für alle nichtmedizinischen Studiengänge

- 2.1 Nicht schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturität, sofern nicht von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- 2.2 Diplom einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) oder einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV).
- 2.3 Handelsmaturität.
- 2.4 Ausserkantonales Primarlehrerpatent mit fünfjähriger Ausbildung, sofern nicht von einer schweizerischen Hochschule für den Hochschulzugang anerkannt.
- 2.5 Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung.
- 2.6 Bernisches Patent für Fachgruppen- und Haushaltungslehrkräfte mit fünfjähriger Ausbildung.

3. Anerkennung für einzelne nichtmedizinische Studiengänge

- | | |
|---|---|
| 3.1 Kirchlich-theologische Maturität der Kantone Bern und Basel: | Studium der evangelischen und christkatholischen Theologie. |
| 3.2 Diplom einer Höheren Technischen Lehranstalt (HTL) oder einer Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV): | Studium im gleichen oder in eng verwandtem Studiengang. |

- 3.3 Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung:** Studium der evangelischen und christkatholischen Theologie; Ausbildung als Turnlehrerin oder Turnlehrer, Zeichenlehrerin oder Zeichenlehrer und Musiklehrerin oder Musiklehrer; Ausbildung als Sekundarlehrerin oder Sekundarlehrer (deutsch- oder französischsprachig). Studium der Pädagogik und Kinder- und Jugendpsychologie.
- 3.4 Bernisches Primarlehrerpatent mit vierjähriger Ausbildung bei mindestens zweijähriger Lehrtätigkeit:**
- 3.5 Bernisches Patent für Fachgruppen- oder Haushaltungslehrkräfte mit fünfjähriger Ausbildung:** Ausbildung als Sekundarlehrerin oder Sekundarlehrer (deutsch- oder französischsprachig).
- 3.6 Bernisches Patent für Fachgruppen-, Arbeits- oder Haushaltungslehrkräfte:** Erwerb des Fachpatents Zeichnen für Sekundarstufe I (deutsch- oder französischsprachig).

27.
Mai
1998

**Verordnung
über die Fachkommission für Turn- und Sportfragen
(FAKOV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 10 Ziffer 6 des Gesetzes vom 11. Februar 1985
über die Förderung von Turnen und Sport,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

**Zusammenset-
zung und Wahl**

Art. 1 ¹Die Fachkommission für Turn- und Sportfragen (FAKO) be-
steht aus elf Mitgliedern. Sie umfasst
a eine Vertretung der Vereinigung Bernischer Sportverbände (VBSV),
b eine Vertretung des Institutes für Sport und Sportwissenschaft der
Universität Bern (ISSW),
c eine Vertretung des Bernischen Turnlehrerinnen- und Turnlehrer-
Vereins (BTLV),
d eine Vertretung der Erziehungsdirektion,

e eine Vertretung der übrigen Direktionen des Regierungsrates, de-
ren Aufgabenbereiche den Sport tangieren,
f sechs weitere Mitglieder, die in Ergänzung der unter a bis e genann-
ten Mitglieder eine ausgewogene Vertretung aller Sportbereiche,
insbesondere von Jugendsport, Sport in der Schule, Sport mit Be-
hinderten, Sport mit Seniorinnen und Senioren, Leistungs- und
Spitzensport, Bau und Betrieb von Sportanlagen, gewährleisten.

² Der deutsch- und der französischsprachige Kantonsteil sowie die
Geschlechter müssen angemessen vertreten sein.

³ Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder auf Antrag der Erzie-
hungsdirektion.

Organisation

Art. 2 Das Präsidium der Kommission wird von der Erziehungsdirektion bestimmt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

**Amtsdauer
und Wieder-
wählbarkeit**

Art. 3 ¹Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jah-
re; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

² Eine Neuwahl ist frühestens nach Ablauf einer weiteren Amtsperi-
ode möglich.

Amt für Sport

Art. 4 ¹Das Sekretariat der Fachkommission für Turn und Sportfra-
gen wird vom Amt für Sport geführt.

- 2** Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Sport nimmt von Amtes wegen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

**Sitzungen und
Beschlüsse
der Kommission**

Art. 5 **1** Die Kommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder der Erziehungsdirektion zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jährlich wenigstens zweimal. Ferner kann ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangen.

- 2** Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3** Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Stichentscheid dem Präsidium zu.

**Expertinnen
und Experten**

Art. 6 Expertinnen und Experten können nach Bedarf zur Beratung in Einzelfragen beigezogen werden.

**Aufgaben
der Kommission**

Art. 7 **1** Die Kommission berät die Direktionen des Regierungsrates in allen Grundsatzfragen des Sports.

- 2** Die Direktionen des Regierungsrates legen alle wichtigen Geschäfte im Zusammenhang mit dem Sport der Kommission zur Stellungnahme vor.
- 3** Die Kommission soll auch aus eigener Initiative Anregungen und Vorschläge im Zusammenhang mit dem Sport und der Sportförderung im Kanton Bern unterbreiten.
- 4** Insbesondere nimmt die Kommission Stellung zu
- a** direktionsübergreifenden Aufgaben und Problemen im Sport,
 - b** der Koordination und der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, Sportverbänden und Jugendorganisationen im Kanton Bern,
 - c** den Sportkursen in der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
 - d** den Kursangeboten (Aus- und Fortbildung) für die J+S-Leitenden,
 - e** wichtigen konzeptionellen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Sport wie Sport in der Schule, Sportleitbild, Sportanlagenkonzept, kantonalen Kurszentren und grösseren Projekten der allgemeinen Sportförderung.

Entschädigungen

Art. 8 Die Mitglieder der Kommission sowie allfällig beigezogene Expertinnen und Experten werden gemäss der Verordnung über die Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

**Übergangs-
bestimmung**

Art. 9 **1** Die bisherigen Kommissionsmitglieder beenden ihre Amts dauer in der neu eingesetzten Kommission.

2 Bei der Wiederwahl werden bisherige Amts dauer angerechnet.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 10 Die Verordnung vom 15. April 1987 über die Fachkommission für Turn- und Sportfragen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 27. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Mai
1998

Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 wird wie folgt geändert:

Maturitäts-
kommission

Artikel 24 ¹Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission. Sie setzt sich aus 15 bis 19 Mitgliedern zusammen, die in der Regel Hauptexpertin oder Hauptexperte eines Prüfungsfaches sind.

² und ³ Unverändert.

Kantonale
Bildungsgänge

Artikel 43 ¹ und ² Unverändert.

³ Im ersten Semester ist der Unterricht im Klassenverband freiwillig.

⁴ Für die Bildungsgänge, welche als Teilzeitschulen geführt werden, stehen für das 2. bis 7. Semester insgesamt maximal 80 Schüler-Jahreswochenlektionen (100 %) zur Verfügung.

Schulgelder,
weitere Kosten

Artikel 43a (neu) ¹Die Schulgelder für die Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern betragen für das 2. bis 7. Semester an Teilzeitschulen 2200 Franken für die eidgenössische Maturität und 2400 Franken für die Hausmaturität.

² Die Schulgelder für Schülerinnen und Schüler mit stipendienrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz. Vorbehalten bleiben interkantonale Schulabkommen.

³ Für den besuchten Unterricht und die Schulmaterialien im ersten Semester tragen die Schülerinnen und Schüler die Kosten vollenfänglich.

Anhang**2. Schulkommissionen (Art. 20 Abs. 1)**

Für die öffentlichen Maturitätsschulen bestehen die folgenden Schulkommissionen:

- a bis p unverändert;
- q eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene.

II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ) wird wie folgt geändert:

Amt für Kinder-
garten, Volks-
und Mittelschule
(AKVM)

Artikel 7 1 bis 3 Unverändert.

- ⁴ Das Amt betreut die Maturitätsschulen, die Berner Maturitätsschule für Erwachsene, die Diplommittelschulen sowie die Ecole cantonale de langue française.

Anhang II*Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschule*

Die Liste wird mit folgenden Kommissionen ergänzt:

- «Kommission für das Gymnasium Alpenstrasse Biel»
- «Kommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene»

III.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 27. Mai 1998

Im Namen der Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölc*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
Mai
1998

**Verordnung
über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 19. Juli 1972 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

Art. 18b Zuständige richterliche Behörde gemäss Artikel 13b Absatz 2 und 13c Absätze 2, 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung (ANAG) ist das Haftgericht der Untersuchungsregion Bern-Mittelland. Das Haftgericht entscheidet endgültig.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bern, 27. Mai 1998

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
April
1998

Direktionsverordnung über die Führung des Grundbuchs mit elektronischer Datenverarbeitung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 64 Absatz 4, 108 Absatz 2, 109 Absatz 3 und 111 ff. der Eidgenössischen Verordnung vom 22. Februar 1910 betreffend das Grundbuch (GBV), Artikel 121a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Artikel 43 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG),

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹Das Grundbuch im Kanton Bern wird mit elektronischer Datenverarbeitung geführt.

² Die Abteilungen und die entsprechenden Register werden nach den Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch geführt.

³ Die für das Grundbuchwesen zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Datenschutzgesetz für den Datenschutz insgesamt.

Spezialregister

Art. 2 Neben den in der Verordnung betreffend das Grundbuch zugelassenen Hilfsregistern wird ein Register «Übrige Berechtigte» geführt. Darin werden die Berechtigten aus Dienstbarkeiten, Vor- und Anmerkungen aufgeführt.

Besondere
Miteigentums-
anteile, Auto-
abstellplätze
und dergleichen

Art. 3 Miteigentumsanteile, die im Eigentum von Ehegatten stehen, sowie Autoabstellplätze und dergleichen müssen nicht als eigene Grundstücke geführt werden.

Personendaten

Art. 4 Nebst den in Artikel 108 Absatz 4 GBV vorgesehenen Personendaten werden die folgenden Daten der zentralen Personenverwaltung der Steuerverwaltung (ZPV) entnommen und in die Register aufgenommen:

- a die AHV-Nummer,
- b die Nummer der ZPV,
- c der Heimatort einer Person,
- d die Angabe, ob eine Person verheiratet ist oder nicht.

Zugriff im
Abrufverfahren

Art. 5 ¹Das Vermessungsamt des Kantons Bern und die zur Ersterhebung, Erneuerung und Nachführung ermächtigten Geometerbüros dürfen direkt auf die Hauptbuchdaten zugreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Steuerbehörden des Kantons dürfen direkt auf die Hauptbuchdaten zurückgreifen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Pfandtitel

Art. 6 Entkräftete Pfandtitel werden von Amtes wegen der berechtigten Person ausgehändigt.

Einführung

Art. 7 ¹Das mit elektronischer Datenverarbeitung geführte Grundbuch wird nach den Weisungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion grundsätzlich gemeindeweise auf einen bestimmten Stichtag eingeführt. Die Kreisgrundbuchämter melden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion jede Teileinführung.

² Für Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht mit elektronischer Datenverarbeitung geführt wird, gilt weiterhin das bisherige Recht.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Bern, 22. April 1998

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor:
Annoni

23.
November
1997

**Gesetz
über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank
(AGBEKBG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Grundsätzliches

Umwandlung

Art. 1 ¹Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird die Berner Kantonalbank ohne Liquidation der bestehenden öffentlichrechtlichen Anstalt des Kantons Bern in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620ff. des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Bern umgewandelt.

² Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank vollumfänglich Rechtsnachfolgerin der bisherigen öffentlichrechtlichen Anstalt Berner Kantonalbank.

³ Die Firma (Berner Kantonalbank; Banque cantonale bernoise) bleibt unverändert.

Zweck

Art. 2 ¹Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Sie unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton.

² Die Statuten regeln die Einzelheiten.

Mehrheitsbe-
teiligung des
Kantons

Art. 3 Der Kanton Bern verfügt kapital- und stimmenmässig über die absolute Mehrheit in der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

Staatsgarantie

Art. 4 ¹Der Kanton Bern haftet im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen.

² Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank leistet dem Kanton für die Garantie eine Kommission im Bereich zwischen drei bis sechs Basispunkten. Sie wird auf der Basis der Fremdgelder berechnet.

³ Der Regierungsrat setzt die Kommission jährlich nach Anhören der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten und der Geschäftsleitung der Bank fest.

⁴ Er berücksichtigt bei der Festsetzung angemessen die Eigenmittelpbasis der Bank.

Organisation und Aufsicht

Art.5 ¹Organisation und Aufsicht richten sich nach den Statuten und nach den Bestimmungen der eidgenössischen Bankengesetzgebung.

² Die dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank zukommenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat im Sinne dieses Gesetzes wahrgenommen.

³ Die bankengesetzliche Revisionsstelle erstattet zuhanden des Regierungsrates einen jährlichen Spezialbericht zu den Haftungsrisiken des Kantons aufgrund der Staatsgarantie nach Artikel 4.

⁴ Die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank steht als Kantonalbank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vollumfänglich unter der Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission. Der Regierungsrat stellt den Vollzug von Anordnungen der Eidgenössischen Bankenkommission sicher.

Verantwortlichkeit

Art.6 Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

II. Mitwirkung der kantonalen Behörden bei der Umwandlung

Grosser Rat

Art.7 ¹Die ersten Statuten der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

² Über spätere Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank.

Regierungsrat

Art.8 ¹Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Berner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.

Kosten

Art.9 Sämtliche Kosten der Umwandlung sind von der Bank zu übernehmen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung von
Erlassen

Art. 10 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Berner Kantonalbank:

Titel: Gesetz über die Dezenium-Finanz AG (DFAGG)

Art. 1–25 Aufgehoben.

Art. 25a «Die Bank» wird ersetzt durch «Die Berner Kantonalbank (Bank)»

Art. 25b ^{1–2} Unverändert.

³ Die Organe und das gesamte Personal der Auffanggesellschaft haben über deren Geschäfte, über die Verhandlungen der Organe, über die geschäftlichen Beziehungen zur Kundschaft und über deren persönliche und gesellschaftliche Verhältnisse Verschwiegenheit zu wahren. Die Schweigepflicht bleibt nach Beendigung des Amtes bzw. Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Art. 25d Der Geschäftsbericht (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Auffanggesellschaft wird dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Art. 25e ¹ Die Staatsgarantie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank erstreckt sich auch auf sämtliche Verbindlichkeiten der Auffanggesellschaft.

² Vom Umfang der Inanspruchnahme der Staatsgarantie nimmt der Grossen Rat bei der Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Auffanggesellschaft Kenntnis.

Art. 25f–27 Aufgehoben.

Art. 30 Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz unmittelbar nach Abschluss der Liquidation der Auffanggesellschaft (Art. 25c) auf.

2. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944:

Art. 62 ¹ Buchstaben *a–b* unverändert.

c Die Bedag Informatik.

^{2–3} Unverändert.

Art. 62g ¹ Ziffer 1. unverändert.

2. Der Staat Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern, jedoch mit Ausnahme der Bedag Informatik.

Ziffer 3.–11. unverändert.

²⁻³ Unverändert.

Art. 68 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Für die Bedag Informatik tritt an Stelle des Grund- oder Stammkapitals das Dotationskapital.

Inkrafttreten

Art. 11 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 30. April 1997

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 10. Dezember 1997

Der Regierungsrat nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 23. November 1997

beurkundet:

Das Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG) ist mit 76348 gegen 66721 Stimmen angenommen worden.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1392 vom 24. Juni 1998:

Die Zuständigkeitsbestimmung in Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 1997 über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank wird auf den 1. September 1998 in Kraft gesetzt.

10.
März
1998

**Dekret
über Musikschulen und Konservatorien
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien wird wie folgt geändert:

24. November
1983

Titel:

**Dekret über Musikschulen und Konservatorien
(Musikschuldekret, MSD)**

Ingress:

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2, Artikel 5c sowie Artikel 16 Buchstabe *b* des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Februar 1975 (KFG),

Zweck

Art. 1 «staatlich» wird ersetzt durch «vom Kanton».

b Entscheid

Art. 4 ¹Die Anerkennung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Musikschulverbandes (Art. 5) für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesprochen.

² (neu) Die Anerkennung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind.

Musikschul-
verband

Art. 5 ¹Unverändert.

² «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

^{3 und 4} Unverändert.

Voraussetzungen
der Anerkennung
a Grundsatz

Art. 6 Eine allgemeine Musikschule wird anerkannt, wenn sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

a bis *d* unverändert.

e Sie muss über eine qualifizierte Schulleitung und qualifizierte Lehrkräfte (Art. 9) verfügen.

f Sie hat den Nachweis einer den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Regelung der Versicherungen, der Alters-

vorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten ihres Personals zu erbringen.

g bis i unverändert.

b Organisation

Art. 7 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c Unterrichtsangebot/
Aufnahme

Art. 8 ¹Unverändert.

² Schülerinnen und Schüler werden gestützt auf eine Eignungsabklärung zum beitragsberechtigten Unterricht (Art. 13b) zugelassen. Die Eignung ist periodisch zu überprüfen.

e Anstellung
und Gehalt an
Musikschulen

Art. 10 ¹Die Lehrkräfte und Schulleitungen an allgemeinen Musikschulen werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Für die Bereiche Anstellung und Gehalt gilt die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung sinngemäss.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Finanzierung
a Grundsatz

Art. 11 Die Kosten der allgemeinen Musikschulen werden gedeckt durch:

a und b unverändert;

c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons»;

d und e unverändert.

b Schulgelder

Art. 12 ¹Die Regelung der Schulgelder ist Sache der Musikschulträger im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden (Art. 17). Für die drei Kategorien von beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern (Art. 13c) sind die gleichen Ansätze vorzusehen.

² Unverändert.

c Betriebsbeiträge
des Kantons
1. Grundsätze

Art. 13 ¹Der Kanton richtet Betriebsbeiträge an die anrechenbaren Kosten der anerkannten allgemeinen Musikschulen aus. Grundlage bilden die Betriebsrechnungen der Musikschulen des vergangener Rechnungsjahres.

² Er beteiligt sich an dem auf die einzelnen Wohnsitzgemeinden anfallenden Anteil der anrechenbaren Kosten mit einem Grundbeitrag von 20 Prozent, der nach dem ausgeglichenen Steuerkraftindex abgestuft wird.

³ Anrechenbar sind die Kosten für den beitragsberechtigten Unterricht von beitragsberechtigten Schülerinnen und Schülern.

- ⁴ Stichtage für die Bestimmung der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler und ihrer Wohnsitzgemeinden sind der 1. März und der 1. September des laufenden Rechnungsjahres.

2. Anrechenbare Kosten

Art. 13a (neu) ¹Anrechenbare Kosten sind folgende Leistungen an die Lehrkräfte sowie an die Trägerinnen und Träger von Schulleitungsfunktionen

- a die Bruttogehälter, eingeschlossen der 13. Monatslohn und Treueprämien;
- b die Kinderzulagen, die Betreuungszulagen und die Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/EO/ALV, an die obligatorische Unfallversicherung sowie an die Krankentaggeldversicherung;
- c die Arbeitgeberbeiträge an die berufliche Vorsorge (ohne Einkaufssummen).

² Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag einer Musikschule, die besondere Aufgaben übernimmt, nach Anhörung des Musikschulverbandes ausnahmsweise weitere Kosten als anrechenbar bezeichnen.

3. Beitragsberechtigter Unterricht

Art. 13b (neu) Als beitragsberechtigter Unterricht gilt

- a der Einzelunterricht oder der Unterricht in Kleingruppen für den Instrumental- und Gesangsunterricht;
- b der Gruppenunterricht für die musikalische Früherziehung, den Rhythmusunterricht, theoretische Fächer und das gemeinsame Singen und Musizieren.

4. Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Art. 13c (neu) ¹Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind

- a Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während dem die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

5. Berechnung und Verfahren

Art. 14 ¹Die Musikschulen rechnen ihre anrechenbaren Kosten anteilmässig auf die Wohnsitzgemeinden der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler um.

² Die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage von Verrechnungseinheiten, die 24 Unterrichtsstunden pro Jahr entsprechen (in der Regel 40 Minuten Unterricht bei 36 Unterrichtswochen).

³ Der Kanton zahlt seine auf dieser Grundlage und gemäss Artikel 13 Absatz 2 berechneten Betriebsbeiträge an die Musikschulen aus.

⁴ (neu) Die Staatsbeiträge können ratenweise bis zu vier Fünfteln der im Vorjahr ausgerichteten Beiträge bevorschusst werden.

6. Interkantonale Zusammenarbeit

Art. 14a (neu) ¹Der Regierungsrat kann durch Verordnung Bestimmungen erlassen über

- a Beiträge des Kantons für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Grenzgebieten des Kantons Bern, die in Nachbarkantonen von diesen anerkannte Musikschulen besuchen;
- b die Finanzierung des Unterrichts von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern an anerkannten bernischen Musikschulen.

² Für Schülerinnen und Schüler gemäss Absatz 1 Buchstabe a kann er die bernischen Wohnsitzgemeinden zu Beiträgen verpflichten, die im Einzelfall höchstens den Schulkostenbeiträgen für den Besuch der nächstgelegenen bernischen Musikschule entsprechen dürfen.

³ Vorbehalten bleiben Regelungen aufgrund interkantonaler Vereinbarungen.

d Schulkostenbeiträge nicht beteiligter Gemeinden
1. Grundsatz

Art. 15 ¹Gemeinden, die sich an keiner Musikschule beteiligen, haben den einzelnen Musikschulen für Verrechnungseinheiten von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in ihrer Gemeinde Schulkostenbeiträge zu entrichten.

² «Schülereinheiten» wird ersetzt durch «Verrechnungseinheiten».

³ Unverändert.

2. Bemessung

Art. 16 ¹Für die Bemessung der Schulkostenbeiträge ist von den budgetierten Bruttokosten einer Musikschule pro Verrechnungseinheit auszugehen. Davon sind die Schulgelder, die Betriebsbeiträge des Kantons für die jeweilige Wohnsitzgemeinde und Beiträge Dritter abzuziehen.

² Unverändert.

e Leistungen beteiligter Gemeinden

Art. 17 ¹Unverändert.

² Damit eine Musikschule anerkannt werden kann, muss sich mindestens eine Gemeinde im Sinne von Absatz 1 an ihr beteiligen (Art. 6 Bst. i). Die Beteiligung ist vertraglich festzuhalten. Die Übernahme dieser Aufgabe ist jedoch freiwillig.

³ Unverändert.

⁴ (neu) Die beteiligten Gemeinden können mit den Musikschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Voraussetzungen
der Anerkennung
a Grundsatz

Art. 18 Der Regierungsrat anerkennt die Konservatorien von Bern und Biel, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a unverändert.
- b «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».
- c bis e unverändert.
- f Es hat für eine den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechende Regelung der Versicherungen, der Altersvorsorge und der übrigen Sozialleistungen zugunsten seines Personals zu sorgen.
- g unverändert.

b Organisation

Art. 19 ¹Unverändert.

- ² «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».
- ³ «staatliche» wird ersetzt durch «kantonale».

c Anstellung
und Gehalt an
Konservatorien

Art. 20 ¹Unverändert.

- ² Die Lehrkräfte und Schulleitungen an Konservatorien werden durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.
- ³ Für die Bereiche Anstellung und Gehalt gilt die kantonale Lehreranstellungsgesetzgebung sinngemäss.
- ⁴ (neu) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Finanzierung
a Grundsatz

Art. 21 ¹Die Kosten der Konservatorien werden gedeckt durch:

- a und b unverändert;
- c «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

c Beiträge des
Kantons und der
Standortgemein-
den

Art. 23 ¹«Staates» wird ersetzt durch «Kantons».

- ² Aufgehoben.

II.

Übergangs-
bestimmungen

1. Alle am 1. Januar 1999 bestehenden und nach dem Dekret vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien anerkannten Schulen gelten bis zum 31. Dezember 2003 als anerkannt im Sinne des geänderten Artikels 4 Absatz 1.
2. Die Betriebsbeiträge des Kantons an die anerkannten allgemeinen Musikschulen werden erstmals 1999 auf der Grundlage der Rechnungen 1998 und der Verrechnungseinheiten 1999 der Schulen gemäss den geänderten Vorschriften (Art. 13 bis 14) des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien ausgerichtet.

Inkrafttreten

Die Vorschriften betreffend Anstellung und Gehälter (Art. 10 und 20 MSD) treten am 1. August 1998, die übrigen Vorschriften auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Bern, 10. März 1998

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Seiler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*